Stand: 17.11.2026 21:01:34

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3747

"Zeitungsanzeige"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3747 vom 14.10.2024

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2024 **Drucksache 19/3747**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 16.10.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stundenzuweisung Förderlehrkräfte	18
Arnold, Horst (SPD)	
Anlassbezogene Zusammenführung von Daten gemäß Art. 61a PAG	2
Baumann, Jörg (AfD)	
Räumlichkeiten der Zentralen Einsatzdienste in Aschaffenburg	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Situation am Flughafen München	13
Bergmüller, Franz (AfD)	
Fragen zur Erdgasförderung in Bayern	34
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ludwig von Mises Institut	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Bürokratische Vorgaben für Windkraftanlagen in Bayern	35
Bäumler, Nicole (SPD)	
Leistungsprämien im Startchancen-Programm	19
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fahrradmitnahme bis 20 Zoll Reifengröße im Schienenpersonennahverkehr	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gründung deutsch-tschechischer Schulen in Niederbayern, der Oberpfalz und Oberfranken	20
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Atommüll-Endlager 41

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Flüchtlings- und Integrationsberatung, Integrationslotsinnen und Integrationslotsen und Gewaltschutzkoordination in Bayern 5

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Frühpensionierung bei Lehrern 21

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Asiatische Hornisse in Bayern – Ausbreitung, Schäden und Gegenmaßnahmen 44

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterstützung der bayerischen Baubranche 15

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verpflichtende Hegeschauen 36

Gross, Sabine (SPD)

Zukunft der Zugverbindungen München – Hof und München – Prag 16

Halbleib, Volkmar (SPD)

Steuervollzug in Bayern 29

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stellen an den Wasserwirtschaftsämtern 42

Jurca, Andreas (AfD)

Umgehung der Bezahlkarten für Geflüchtete in Bayern 6

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau 49

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie gut erreichen die im BR angebotenen Inhalte alle Menschen in Bayern? 7

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Planung 2. Bauabschnitt Willibaldsburg 30

Köhler, Florian (AfD)

Fragen zu Entsorgungs- und Lagerkosten von Persönlicher Schutzausrüstung 50

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

4-Tage-Woche und Höchstarbeitszeit 47

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu finanziellen Herausforderungen der Lilium GmbH 37

Löw, Stefan (AfD)

V-Leute in der AfD 8

Mannes, Gerd (AfD)

Auswirkungen der Novelle des Tierschutzgesetzes auf die bayerische Landwirtschaft 45

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zu Azubis und Führerscheinen in Bayern 38

Müller, Johann (AfD)

Konzertsaal im Bergson Kunstkraftwerk 26

Müller, Ruth (SPD)

Nahrungs- und Lebensraumkonkurrenz bezüglich der Buckfast-Bienen-Belegstelle Hausberg 43

Nolte, Benjamin (AfD)

Flüchtlingsunterkunft Seeshaupt 9

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Antisemitismus an Hochschulen in Bayern 27

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterstützung für Lapp Insulators und Pfisterer Insulators in Wunsiedel 39

Rasehorn, Anna (SPD)

Sachstand Realschule Lechhausen 22

Rauscher, Doris (SPD)

Schutz von Kindern vor (sexualisierter) Gewalt 48

Rinderspacher, Markus (SPD)

HIV/AIDS-Bekämpfung in Bayerns afrikanischen Partnerregionen 51

Schmid, Franz (AfD)

Zeitungsanzeige 1

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Polizeistation Tittling auf der Kippe 10

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beißvorfälle und Hundehaftpflichtversicherung 11

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Grundsteuer in München 31

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Akustik in bayerischen Schulen 23

Stadler, Ralf (AfD)

Pläne Polizeipräsidium Tittling 12

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)

Nachteilsausgleich 24

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

ÖPNV Zuweisungen an den Landkreis Ansbach 17

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trinkwassernotfallkonzept Gasbohrung Reichling 40

Walbrunn, Markus (AfD)

Ordnungsmaßnahmen an bayerischen Schulen nach Art. 86 BayEUG 25

Waldmann, Ruth (SPD)

Eingeschränkte Mobilität für Menschen mit Behinderungen am Flughafen München 32

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hochwasser-Soforthilfen 33

Weitzel, Katja (SPD)

Die Stellen der Antisemitismusbeauftragten an den bayerischen Hochschulen 28

Winhart, Andreas (AfD)

Finanzielle Situation der Krankenhäuser in Bayern 52

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ausflugsticker – Zugriffszahlen und Meldungen 46

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld kostete dem Steuerzahler die Zeitungsanzeige der Staatsregierung „Danke, liebe Großeltern“ mit dem Konterfei von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Augsburger Allgemeinen bzw. Allgäuer Zeitung vom 12.10.2024?

Antwort der Staatskanzlei

Die Kosten der gemeinsamen Anzeige mit Frau Staatsministerin Ulrike Scharf bewegten sich im üblichen Rahmen und betrugen 15.029,86 Euro netto.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der gesetzlichen Norm auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (Art. 61a Abs. 1 oder 2 Polizeiaufgabengesetz – PAG) zur Abwendung von Gefahren für welche gefährdeten Rechtsgüter von entsprechenden Dienststellen Vorgänge anlassbezogener Zusammenführung von Daten gemäß Art. 61a PAG angeordnet und durchgeführt (bitte mit Angabe/Benennung des jeweiligen Datums, der jeweiligen Gefahren, der jeweiligen Dienststellen als auch Angabe des entsprechenden Erfolgs)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die zum 01.08.2024 eingeführte Rechtsgrundlage des Art. 61 a Abt. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) kam erstmals im Zusammenhang mit dem Anschlag am 05.09.2024 am Karolinenplatz in München zur Anwendung. Seitdem wurde die Vorschrift in folgenden sechs Verfahren eingesetzt:

Verfahren / Anordnungsdatum	Rechtsgüter / Straftaten	Rechtsgrundlage
Bayerisches Landeskriminalamt Soko Karolinenplatz 05.09.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61 a Abs. 1 PAG
Bayerisches Landeskriminalamt 04.10.2024	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100 b Abs. 2 Strafprozessordnung	Art. 61 a Abs. 2 PAG
PP München 04.09.2024	Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen	Art. 61 a Abs. 1 PAG
PP München 20.09.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person / Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen	Art. 61 a Abs. 1 PAG
PP Oberbayern Süd 11.09.2024	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61 a Abs. 2 PAG
PP Oberpfalz 30.09.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61 a Abs. 1 PAG

Die konkreten Ermittlungsdienststellen und der in Rede stehende Erfolg beim Einsatz der Verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform (VeRA) können auf Grund der laufenden Ermittlungsverfahren aus ermittlungstaktischen Gründen nicht näher beschrieben werden und unterliegen der Geheimhaltung.

Insbesondere beim Anschlagsgeschehen am 05.09.2024 zeigte sich jedoch, dass mittels des Einsatzes von VeRA innerhalb sehr kurzer Zeit eine hinreichend belastbare Aussage über eventuelle Tatbeteiligungen weiterer Täter sowie Bezüge des Täters nach Bayern möglich war.

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD)

Vor dem Hintergrund, dass die ZED Aschaffenburg (ZED = Zentrale Einsatzdienste) für ca. ein Jahrzehnt im alten Eichamt von Aschaffenburg untergebracht wurde und dieses teilsaniert wurde, um einen vorübergehenden Betrieb zu ermöglichen, frage ich die Staatsregierung, welche Pläne sie für die ZED Aschaffenburg nach dem Ablauf der Zeit im Eichamt hat und da der Bereich Untermain mit seinen vier Polizeidienststellen Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg und Miltenberg kein Trainingszentrum für das Polizeieinsatztraining hat und das Mattentraining daher in einer alten Fahrzeughalle stattfinden soll, ob ein modernes Trainingszentrum in Planung ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zentralen Einsatzdienste Aschaffenburg sind nach einer Übergangszeit derzeit in einem Dienstgebäude in Aschaffenburg untergebracht, welches zu diesem Zweck vorher saniert wurde.

Für die Polizeidienststellen in Aschaffenburg wurden vom Polizeipräsidium Unterfranken vor kurzem aktualisierte Raumbedarfspläne vorgelegt, welche derzeit geprüft werden. Diese sind die Grundlage für ein noch durchzuführendes Flächenmanagementverfahren, in dem die zukünftige Unterbringung aller Dienststellen, u. a. auch die Unterbringung der Zentralen Einsatzdienste, ganzheitlich betrachtet werden soll. Da dieses Verfahren noch am Anfang steht, ist eine Aussage zur zukünftigen Unterbringung derzeit noch nicht möglich. Die Bedarfe des Polizeipräsidiums Unterfranken an der künftigen Errichtung eines Zentrums für Polizeiliches Einsatzverhalten (PE-Zentrum) wurden ebenso mit den vorgelegten Raumbedarfsplänen angemeldet. Auch hierfür sind die Ergebnisse des Flächenmanagementverfahrens abzuwarten.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zur „Ludwig von Mises Institut Deutschland Konferenz 2024“ vorliegen, die für den 19.10.2024 im Hotel „Bayerischer Hof“ angekündigt ist, wie sie die Aktivitäten des in München ansässigen Ludwig von Mises Instituts Deutschland e. V. einschätzt und ob ihr Verbindungen in die Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter sowie verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der „Ludwig von Mises Institut Deutschland Konferenz“ handelt es sich um eine jährlich stattfindende Veranstaltung. Diese wird bereits seit mehreren Jahren in Folge im Hotel „Bayerischer Hof“ in München ausgetragen. Die Veranstaltung verlief aus Sicht des Polizeipräsidiums (PP) München bislang stets störungsfrei. Zuletzt fand die Konferenz am 07.10.2023 statt.

Zum genannten Institut liegen beim PP München und beim Bayerischen Landeskriminalamt keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

Das Ludwig von Mises Institut ist ebenfalls kein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Erkenntnisse im Sinne der Anfrage liegen dem BayLfV nicht vor.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personalstellen sind für die Asyl- und Integrationsberatung vorgesehen und tatsächlich besetzt (bitte nach Unterkunftsarten AnkER-Einrichtungen und Dependancen, Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte sowie Regierungsbezirke auflisten), wie viele Personalstellen sind für die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen vorgesehen und tatsächlich besetzt (bitte nach Landkreise auflisten) und wie viele Personalstellen sind für die Gewaltschutzkoordination in den AnkER-Einrichtungen und Dependancen vorgesehen und tatsächlich besetzt (bitte nach Regierungsbezirken, AnkER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach der seit dem 01.01.2024 geltenden Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR III) sind bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung derzeit 700 Beraterstellen (Vollzeitäquivalente, gerechnet auf 40,01 Wochenarbeitsstunden) in Bayern förderfähig.

Die tatsächliche Besetzung der Stellen durch die Träger muss aus Gründen der Entbürokratisierung von diesen bei Antragstellung noch nicht benannt werden, liegt daher nicht in statistisch auswertbarer Form vor und kann in der Kürze der Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Die Verteilung der Stellen erfolgt auf die Landkreise und kreisfreien Städte und nicht unterkunftsbezogen. Die vor Ort aktiven Träger entscheiden trägerintern sowie einvernehmlich mit den anderen örtlichen Trägern über den bedarfsgerechten Einsatz der in der Gebietskulisse zur Verfügung stehenden Beratungskräfte.

Zur Verteilung der förderfähigen Stellen auf die Regierungsbezirke:

Oberbayern: 325,36

Niederbayern: 53,43

Oberpfalz: 57,65

Oberfranken: 44,7

Mittelfranken: 101,52

Unterfranken: 56,14

Schwaben: 73,41

(Dieser Ausschlüsselung liegt die tarifliche Wochenarbeitszeit der Träger zugrunde. Da diese in Einzelfällen unter 40,1 Stunden liegt, ergibt sich eine Gesamtsumme von 712,12 Stellen).

Die Förderung der Integrationslotsinnen und -lotsen in den kreisfreien Städten und Landkreisen erfolgt nicht stellenbezogen. Die Kommunen können jeweils eine Projektförderung von bis zu 130.000 Euro im Jahr beantragen und im Rahmen ihrer Antragstellung bedarfsgerecht eigene Schwerpunkte zwischen Personal- und Sachkosten setzten. Aktuell gibt es Integrationslotsinnen und -lotsen in 94 kreisfreien Städten und Landkreisen; keine gibt es in den Landkreisen Deggendorf und Bad Tölz-Wolfratshausen.

Für die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren ergibt sich folgende Aufteilung:

Regierung von Oberbayern:

In der ANKER-Einrichtung und den (ANKER-)Dependancen insgesamt 3 Stellen, davon 2 Stellen besetzt.

Besetzt: 1 Stelle in der ANKER-Einrichtung Max-Immelmann-Kaserne

1 Stelle in der (ANKER-) Dependance Waldkraiburg

Unbesetzt: 1 Stelle in der (ANKER-) Dependance Fürstenfeldbruck

Regierung von Niederbayern:

In der ANKER-Einrichtung und den (ANKER-)Dependancen insgesamt 2 Stellen, davon 2 Stellen in der ANKER-Einrichtung besetzt.

Regierung der Oberpfalz:

In der ANKER-Einrichtung und den (ANKER-)Dependancen insgesamt 5 Stellen, davon 4 Stellen besetzt.

Besetzt: 3 Stellen in der ANKER-Einrichtung und 1 Stelle in der (ANKER) Dependance Regensburg

Unbesetzt: 1 Stelle

Regierung von Oberfranken:

In der ANKER-Einrichtung und den (ANKER-)Dependancen insgesamt 2 Stellen, davon 1 Stelle in der ANKER-Einrichtung besetzt, 1 Stelle unbesetzt.

Regierung von Mittelfranken:

In der ANKER-Einrichtung und den (ANKER-)Dependancen insgesamt 4 Stellen, davon 2 Stellen in der ANKER-Einrichtung besetzt, 2 Stellen unbesetzt.

Regierung von Unterfranken:

In der ANKER-Einrichtung und den (ANKER-)Dependancen insgesamt 1 Stelle, davon 1 Stelle in der ANKER-Einrichtung besetzt.

Regierung von Schwaben:

In der ANKER-Einrichtung und den (ANKER-)Dependancen insgesamt 1 Stelle, davon 1 Stelle in der ANKER-Einrichtung besetzt.

6. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um die systematische Umgehung von Bezahlkarten von Geflüchteten zu unterbinden, wie viele „Bündnisse“, „Initiativen“ und „Aktionen“, die die Bezahlkarte durch ein Tauschsystem umgehen wollen, sind der Staatsregierung bekannt und hält die Staatsregierung angesichts der Umgehung der Bezahlkarten eine Umstellung auf ausschließlich Sachleistungen für geboten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bayern werden und wurden Sachleistungen bereits soweit rechtlich und tatsächlich möglich und sinnvoll erbracht. Mittels des Bezahlkartensystems werden die übrigen den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehenden Leistungen, die nicht bereits als Sachleistungen erbracht werden, durch die Zurverfügungstellung von Bezahlkarten gewährt.

Das bayerische Bezahlkartensystem funktioniert und erfüllt seinen Zweck der Reduzierung des zur Verfügung stehenden Bargelds gut. Daran können auch solche Tricks nichts ändern. Parteiübergreifend haben sich alle Länder auf die Einführung einer Bezahlkarte mit einem begrenzten Bargeldbezug in Höhe von 50 Euro verständigt. Die Bevölkerung hat verstanden, dass wir Schlepperkriminalität bekämpfen und illegale Migration begrenzen müssen. Es werden daher nur wenige Menschen dauerhaft bereit sein, solche Gutscheine abzukaufen. Daher ist bei diesen Tricks nicht von einer relevanten Umgehung des Bargeldlimits auszugehen. Welche organisierten Personenmehrheiten das Bargeldlimit der Bezahlkarte umgehen möchten, wird durch die Staatsregierung nicht systematisch erfasst, und lässt sich auch insofern nicht numerisch angeben, als meist der gleiche Kreis an einschlägig bekannten Initiativen nur an verschiedenen Standorten und mit verschiedenen Hautpakteuren aktiv ist.

7. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der Rundfunkrat in Bayern hat die Aufgabe, das Programm des BR zu kontrollieren und dafür Sorge zu tragen, dass die dargebotenen Inhalte alle Menschen in Bayern erreichen, daher frage ich die Staatsregierung, wie viele Menschen in Bayern aktuell keiner Konfession bzw. keinem Bekenntnis angehören, welche drei Muttersprachen sind neben Deutsch am häufigsten vertreten (bitte Zahl der jeweils in Bayern lebenden Sprechenden angeben) und welche sind die drei größten muslimischen Verbände in Bayern (bitte mit Abgabe der jeweiligen Mitglieds-Zahlen insb. Ditib, Millî Görüş und Aleviten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Frage, wie viele Menschen in Bayern aktuell keiner Konfession bzw. keinem Bekenntnis angehören, wird auf die Ergebnisse des Zensus 2022 verwiesen[1]. Zum Stichtag 15.05.2022 gehörten demnach insgesamt 5 146 887 Menschen in Bayern nicht der römisch-katholischen Kirche oder der evangelischen Kirche, sondern einer sonstigen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, oder sie machten keine Angaben. Mitglieder der orthodoxen Kirchen waren davon 115 898, Mitglieder der jüdischen Gemeinden 11 099 Personen. Die Gruppe „sonstige Religionsgesellschaften“, „keine Religion“ und „ohne Angabe“ unterscheidet im Übrigen nicht, ob die Menschen einem Bekenntnis angehören oder nicht.

Zur Frage der drei Muttersprachen, die neben Deutsch am häufigsten gesprochen werden, wird auf den aktuellen Statistischen Bericht „Personen mit Migrationshintergrund in Bayern – Ergebnisse des Mikrozensus“, Kapitel 1.10 „Bevölkerung nach Migrationsstatus und vorwiegend zu Hause gesprochener Sprache“ verwiesen[2]. In den amtlichen Statistiken wird nur die überwiegend gesprochene Sprache im Haushalt ausgewertet. Diese muss nicht zwingend die Muttersprache sein.

Zur Frage, welche die drei größten muslimischen Verbände in Bayern sind, liegen der Staatsregierung keine amtlichen Erkenntnisse über die relative oder absolute Größe muslimischer Gemeinden und Verbände in Bayern vor.

---

1 abrufbar im Internet unter: https://www.zensus2022.bayern.de/index.html

2 abrufbar im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

8. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren von V-Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der AfD in Bayern begangen, wie viele V-Personen werden aktuell in der AfD in Bayern eingesetzt und in wie vielen Gliederungen der AfD in Bayern, beispielsweise Kreisverbänden, werden diese V-Personen tätig?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat sich mit Blick auf eine maximal grundrechtssensible Vorgehensweise entschieden, bis zu einem Urteil des Verwaltungsgerichts München bzgl. der Rechtmäßigkeit der Beobachtung der AfD und der Berichterstattung hierüber grundsätzlich auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Rahmen der Beobachtung der AfD zu verzichten. Diese Regelungslage gilt, wie in der mündlichen Verhandlung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht München durch den Vertreter des BayLfV am 18.06.2024 erklärt, bis zum Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe. Da diese bislang noch nicht vorliegen, fand und findet gegenwärtig kein Einsatz menschlicher Quellen zur Aufklärung der AfD statt.

Im Übrigen erteilt das BayLfV grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, unabhängig davon, ob eine Nutzung erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum nachteilig für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein könnte.

9. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)

Vor dem Hintergrund der Entscheidung der Staatsregierung, ein millionenschweres Seegrundstück am Starnberger See dem Landkreis Weilheim-Schongau für eine Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung zu stellen, frage ich die Staatsregierung, ob sie, entgegen der Beteuerungen des Ministerpräsidenten in regelmäßigen Interviews, davon ausgeht, dass die Zahl der Asylsuchenden weiter stark ansteigen wird, wie die Staatsregierung die Nutzung eines derart wertvollen Grundstücks rechtfertigt, während viele Bürger sich mit akutem Wohnraummangel konfrontiert sehen, und hält es die Staatsregierung für angemessen, traumatisierte Flüchtlinge, die oft erschütternde Erfahrungen im Mittelmeer gemacht haben, ausgerechnet an einem See unterzubringen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Planungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau sind derzeit noch nicht abgeschlossen und bleiben abzuwarten. Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist vor Ort in enger Abstimmung mit der Gemeinde und im Rahmen von Bürgerversammlungen.

Sollte eine bestimmte Unterbringung aufgrund von Traumata oder anderen begründeten Sachverhalten im Einzelfall ausscheiden, werden individuell angemessene Lösungsmöglichkeiten gesucht.

10. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, muss Tittling sich Sorgen machen, seine Polizeistation zu verlieren, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diese für die Region so wichtige Station zu erhalten und wie wird sich nach Einschätzung der Staatsregierung das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung entwickeln, wenn die Staatsregierung – während sie gleichzeitig aus parteipolitischen Gründen das Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung schürt (trotz extrem niedriger Kriminalitätsrate) – die Polizeistation in Tittling infrage stellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine konkrete Aussage zur künftigen Situation bei der Polizeistation Tittling kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Das Polizeipräsidium Niederbayern ist derzeit in der Prüfung möglicher Organisationsanpassungen.

11. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beißvorfälle von Hunden sind ihr in den letzten fünf Jahren bekannt (bitte nach Jahr und Hund–Mensch/Hund–Hund aufschlüsseln), wie viele Hundehalterinnen und Hundehalter haben nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern eine Hundehaftpflichtversicherung und wie steht die Staatsregierung zur Einführung einer Pflicht-Hundehaftpflichtversicherung – wie beispielsweise in sechs Bundesländern schon eingeführt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beißvorfälle:

Jahr	Kategorie I und II zum Nachteil Mensch	Kategorie I und II zum Nachteil Tier	sonstige Rassen zum Nachteil Mensch	sonstige Rassen zum Nachteil Tier	Summe
2023	34	35	771	642	1 482
2022	49	56	674	587	1 366
2021	37	31	682	580	1 330
2020	44	52	677	552	1 325
2019	40	32	620	529	1 221

Die in der Statistik genannten Kategorien I und II beziehen sich auf die in Bayern geltende Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung). Diese bestimmt, für welche Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden die Eigenschaft als gesteigert aggressiv und gefährlich vermutet wird.

Unter die Kategorie I fallen dabei Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, bei denen die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet wird, unter Kategorie II diejenigen Rassen von Hunden, bei denen die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

Hundehaftpflichtversicherung:

Wie viele Hundehalter bzw. Hundehalterinnen über eine Hundehaftpflichtversicherung verfügen, ist der Staatregierung nicht bekannt.

Pflicht-Hundehaftpflichtversicherung:

Jeder Beißvorfall oder Unfall mit Beteiligung eines Hundes ist sehr bedauerlich, jedoch nicht gänzlich zu verhindern. Grundsätzlich haften die Halter von Hunden für alle Schäden, die ihre Hunde verursachen.

Die Einführung einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung für Hundehalter dient primär der Regulierung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche zwischen Geschä-

digten und dem Tierhalter, leistet letztlich aber keinen Beitrag zur Schadensvermeidung. Insoweit staatlicherseits in den Bereich der privaten Lebensgestaltung einzugreifen, halten wir aus Sicht des Sicherheitsrechts für nicht angezeigt.

12. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, was die konkreten Pläne für das Polizeipräsidium 94104 Titlling in den nächsten fünf Jahren sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine konkrete Aussage zur künftigen Situation bei der Polizeistation Tittling kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Das Polizeipräsidium Niederbayern ist derzeit in der Prüfung möglicher Organisationsanpassungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

13. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Ursachen führen aus ihrer Sicht zu den immer wieder auftretenden Problemen bei den Sicherheitskontrollen am Flughafen München, welche konkreten Maßnahmen sind in der Planung bzw. Umsetzung, um erneuten Vorfällen wie den kilometerlangen Warteschlangen am Tag der Deutschen Einheit in Zukunft vorzubeugen, und welche Anstrengungen unternimmt die Flughafen München GmbH, um Aussagen wie jener von Lufthansa-Chef Carsten Spohr, der Flughafen München sei der schlechteste in Europa (vgl. Lufthansa-Chef Carsten Spohr: München ist schlechtester Flughafen Europas (t-online.de)), oder jener des Münchner Oberbürgermeisters Dieter Reiter, das Niveau des Flughafens entspreche nicht dem eines 5-Sterne-Airports (vgl. Mega-Schlange am Münchner Flughafen: Passagiere verpassen ihre Flüge – was ist da los? – München – SZ.de (sueddeutsche.de)), die Grundlage zu entziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine Kombination von mehreren Faktoren hat am 03.10.2024 über wenige Stunden zu langen Warteschlangen beigetragen.

Als Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Abfertigungssituation wurden in den Folgetagen die Flüge einer Fluggesellschaft in das Terminal 1 verlegt und in der Warteschlange befindliche Fluggäste mit deutlich später stattfindenden Abflügen zu Kontrollstellen im Terminal 1 umgeleitet und später mit Bussen zu ihren Abfluggates im Terminal 2 transportiert. Die Fluggäste wurden auch von ihrer Fluggesellschaft darüber informiert, nicht zu früh an der Sicherheitskontrolle zu erscheinen. Trotz anhaltend hohem Fluggastaufkommen konnte dadurch die Wartezeit für die Fluggäste erheblich reduziert werden.

Alle „Player“ am Flughafen München – seien es die Airlines, die verschiedenen Dienstleister oder die Sicherheitsgesellschaft München bei den Sicherheitskontrollen – werden in enger Zusammenarbeit dazu beitragen, die operative Qualität zu verbessern.

14. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde die flächendeckende kostenlose Beförderung aller Fahrräder bis 20 Zoll Reifengröße im SPNV in Bayern Ende 2022 ersatzlos abgeschafft, über welche Informationskanäle wurde die ersatzlose Abschaffung der oben genannten „20-Zoll-Regelung“ kommuniziert und inwieweit wird seitens der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) zumindest stichprobenmäßig überprüft, ob die von der BEG vorgegebenen SPNV-Tarif- und Beförderungsbedingen von den Eisenbahnverkehrsunternehmen korrekt angewendet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) außerhalb der Verkehrsverbünde gilt der sogenannte Deutschlandtarif der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG), in der seit dem Jahr 2022 Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) deutschlandweit gemeinsam über das Tarifangebot entscheiden. Mit der Einführung des Deutschlandtarifs wurden die bayerischen Sonderregeln für die verbundfreien DTVG-Gebiete an die deutschlandweit geltenden Regelungen angeglichen.

Fahrgäste mit Klappfahrrädern, deren Reifengröße typischerweise weniger als 20 Zoll beträgt, können diese weiterhin als Handgepäck in zusammengeklapptem Zustand kostenfrei mitnehmen. Kostenfrei mitgenommen werden können Fahrräder mit einer Reifengröße von bis zu 20 Zoll auch weiterhin in bestimmten Verkehrsverbünden wie dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund.

Eine Übersicht ist auf der Internetseite der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) eingestellt[3]. Ob und in welcher Form auch die EVU bzw. die DTVG über die Änderungen informiert haben, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Die Kontrolle der Einhaltung der Tarif- und Beförderungsbedingungen obliegt den EVU. Die BEG führt keine eigenen Kontrollen durch, sondern prüft anlassbezogen die korrekte Anwendung der Tarif- und Beförderungsbedingungen.

[3] https://bahnland-bayern.de/de/vor-der-fahrt/fahrradmitnahme

15. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen wurden in Bayern ergriffen, um die Baubranche zu unterstützen, welche konkreten quantifizierbaren Erfolge wurden hierbei erzielt und wo sieht die Staatsregierung noch Handlungsbedarf auf landespolitischer Ebene, um mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und das Handwerk als Rückgrat unserer Wirtschaft zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat mit dem Wohnbau-Booster Bayern und dem Bayerischen Baukonjunkturprogramm 2023 wichtige Maßnahmen ergriffen, um die Schaffung bezahlbarer Wohnungen zu fördern und damit die bayerische Baubranche und insbesondere das Handwerk in einer schwierigen Situation zu unterstützen. Im Jahr 2023 konnte Bayern mit den Programmen der Wohnraumförderung und dem Bayern-Darlehen insgesamt 7 959 Wohnungen und Wohnplätze fördern. Hinzu kamen 915 Wohnplätze für Studierende und 222 Wohnplätze für Menschen mit Behinderung. Insgesamt wurden mit dem mittlerweile ausgelaufenen Bayern-Darlehen über 3 000 Haushalte mit zinsgünstigen Darlehen in Höhe von über 500 Mio. Euro gefördert.

Mit seinen drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften setzt der Freistaat ambitionierte Wohnungsbauprogramme um. Ohne das Engagement und den Einstieg der BayernHeim GmbH wären wegen der schwierigen Lage am Bau viele Projekte eingestellt oder verschoben worden.

Im Rahmen der Städtebauförderung werden jährlich Finanzhilfen von Freistaat, Bund und EU für überwiegend bauliche Investitionen der Kommunen zur Verfügung gestellt (2023 und 2024 jährlich rund 320 Mio. Euro). Diese Finanzhilfen lösen weitere öffentliche und private Investitionen in siebenfacher Höhe aus.

Die Staatsregierung macht Bauen einfacher, schneller und kostengünstiger. In der Bayerischen Bauordnung wurden zuletzt 2023 Erleichterungen für das Bauen eingeführt wie z. B. Erleichterungen für Solaranlagen auf Dächern, durch reduzierte Abstände zu Brandwänden oder ganz ohne Abstandsregeln für Doppel- und Reihenhäuser sowie Erleichterungen für die Errichtung von Mobilfunkmasten. Der Freistaat stärkt einfaches und experimentelles Bauen durch erleichterte Abweichungs- und Experimentiermöglichkeiten in der Bayerischen Bauordnung insbesondere zur Erprobung von „Gebäudetyp-e“.

Der Staatliche Hochbau hat im vergangenen Jahr 2023 rund 2 Mrd. Euro für Bauprojekte des Landes, des Bundes und weiterer Bauherren wie beispielsweise Kirchen ausgegeben.

Für die Investitionen in den Erhalt und den Ausbau des Staatsstraßennetzes ist im Doppelhaushalt 2024/2025 die Rekordsumme von jeweils 500 Mio. Euro an Ausgabemitteln pro Jahr veranschlagt.

Die Staatsregierung wird ihre Bau- und Wohnungspolitik konsequent fortsetzen und damit auch die Baubranche weiter unterstützen.

16. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Angesichts der aufgehobenen Vergabeverfahren „Expressverkehr Ostbayern“ und „RE/Ex36“ frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Zugverbindungen München – Hof sowie München – Prag weiterhin zuverlässig zu gewährleisten, zumal die bestehenden Verträge der DB Regio (München – Hof) und Länderbahn (München – Prag) bereits 2027 auslaufen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die bestehenden Verkehrsverträge „Expressverkehr Ostbayern Übergang, Los 1“ (München – Hof) mit DB Regio sowie „Expressverkehr Ostbayern Übergang, Los 2“ (München – Prag) mit der Länderbahn enden zum Fahrplanwechsel im Dezember 2028. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) wird im Auftrag der Staatsregierung das Angebot von SPNV-Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf den beiden Relationen ab Dezember 2028 sicherstellen.

Dazu bereitet die BEG entsprechende neue Übergangsausschreibungen zur Vergabe dieser SPNV-Leistungen ab Dezember 2028 vor.

17. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurden die pauschalen Zuweisungen an den Landkreis Ansbach für den öffentlichen Nahverkehr von 3,1 Mio. im Jahr 2023 auf 2,6 Mio. Euro im Jahr 2024 reduziert, wie soll der Landkreis Ansbach das festgeschriebene Ziel der Staatsregierung nach einer Verdopplung der Fahrgastzahlen bis 2030 angesichts der Reduktion der Zuweisungen erreichen und in welcher Höhe wird bei pauschalen Zuweisungen im Jahr 2025 die Staatsregierung die Mehrkosten für den ÖPNV durch die Entwicklung, dass in neuen Ausschreibungen nahezu keine Bewerbungen zu einem eigenwirtschaftlicher Busbetrieb mehr eingehen, ausgleichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine Festsetzung der ÖPNV-Zuweisungen für das Jahr 2024 ist noch nicht erfolgt, bisher ist nur eine Abschlagzahlung ausgereicht worden. In den vorhergehenden Jahren hat der Landkreis Ansbach ÖPNV-Zuweisungen in Höhe von rund 700.000 Euro erhalten.

Die Kriterien für die zukünftige Verteilung der ÖPNV-Zuweisungen ab 2025 wurden gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet um bestmöglich der gemeinsamen Herausforderung zu begegnen.

Die Höhe der für die Verteilung der ÖPNV-Zuweisungen verfügbaren Mittel ist Gegenstand der Verhandlungen der Kommunen zum Bayerischen Finanzausgleichsgesetz, vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände, des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und obliegt im Übrigen der Haushaltsgesetzgebung durch den Landtag.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

18. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderlehrkräfte werden laut KMS (III.3-BS7401.3/8/1) den Regierungen ab dem Schuljahr 2020/2021 im Zuge der allgemeinen Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bei der Zuweisung der Lehrerwochenstunden mit durchschnittlich zehn statt bisher acht Wochenstunden angerechnet, weshalb ich die Staatsregierung frage, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Erhöhung stattfand und wann und wie die Staatsregierung beabsichtigt, die Erhöhung der eigenverantwortlichen Unterrichtsstunden der Förderlehrkräfte für die entsprechenden Schularten wieder zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gemäß der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018 (GVBl. S. 724, BayRS 2030-2-20-3-K) beträgt die Unterrichtspflichtzeit von Förderlehrkräften 28 Wochenstunden bei vollem Stundendeputat. Anteilig des vorgesehenen Einsatzes von Förderlehrkräften, geregelt in Art. 60 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Bekanntmachung zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ vom 23.09.2014, Az.: III.3-BP7035-4b.123 050, wird dabei der eigenverantwortliche Unterricht jährlich im Kultusministeriellen Schreiben zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und zum Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen im April verbindlich festgelegt.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung wird der Anteil der eigenverantwortlichen Unterrichtsstunden von Förderlehrkräfte seit dem Schuljahr 2020/2021 durchschnittlich mit zehn Unterrichtsstunden in die Unterrichtsversorgung des Schulamtsbezirks eingerechnet. Dies stellt jedoch keine dienstrechtliche Maßnahme dar, sondern es kommt innerhalb des Aufgabenbereichs der Förderlehrerinnen und Förderlehrer zu einer Verschiebung zwischen den Anteilen des eigenverantwortlichen Unterrichts und des Anteils der nicht budgetrelevanten Differenzierungsstunden. Entsprechend werden Förderlehrkräften ab dem Schuljahr 2020/2021 durch ihren Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht mit zehn Stunden in die Klassenbildung eingerechnet und in der Unterrichtsversorgung eingeplant. Die Unterrichtspflichtzeit beträgt weiterhin 28 Stunden.

Durch die Einbeziehung von Förderlehrkräften mit durchschnittlich zehn Stunden in die budgetrelevante Versorgung wird entsprechend der Anzahl von Förderlehrkräften anteilig ein Gesamtstundenpool auf die Schulamtsbezirke verteilt. Die Schulämter entscheiden nach den Gegebenheiten vor Ort über die genaue Zuteilung der Stunden auf die einzelnen Förderlehrkräfte. Diese Regelung wird ebenfalls im KMS zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und zum Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen festgelegt.

Das Staatsministerium prüft kontinuierlich, inwiefern die Einsatzsituation der Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte bedarfsbezogen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist.

19. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe (bitte Angabe pro Lehrkraft und insgesamt pro Schuljahr) stehen Leistungsprämien im Rahmen des Startchancen-Programms für welche Lehrkräfte unter welchen Leistungsvoraussetzungen zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es wird auf Art. 67 Bayerisches Besoldungsgesetz verwiesen.

20. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf dem Bayerisch-Tschechischen Grenzlandkongress in Cham Anfang Juli 2024 die Gründung dreier bilingualer Schulen – jeweils eine in Niederbayern, in der Oberpfalz und in Oberfranken – angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, welche Städte in den jeweiligen Regierungsbezirken sich bereits als möglicher Standort beworben haben, zu welchem Zeitpunkt die Schulen den bilingualen Schulbetrieb aufnehmen sollen und wie die drei bilingualen Schulen finanziert werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die bayerisch-tschechischen Beziehungen blicken auf eine lange und wechselvolle Geschichte zurück, die deutlich macht, wie wichtig die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist. Heute bildet die bayerisch-tschechische Grenzregion das Herz Europas. Gerade in einer Zeit, in der Europa zunehmend gefordert ist, sich neuen globalen Herausforderungen zu stellen, kommt es darauf an, regionale Kooperationen wie jene zwischen Bayern und der Tschechischen Republik zu stärken. Gemeinsames Ziel muss es sein, diese Partnerschaft auf allen Ebenen zu fördern – von der Wirtschaft bis hin zur Bildung.

Ein zentraler Baustein dieser Zusammenarbeit ist die Sprache. Sprache verbindet, sie ist der Schlüssel zur Kultur und öffnet Türen für gegenseitiges Verständnis. Aus diesem Grund hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf dem Bayerisch-Tschechischen Grenzlandkongress die Gründung dreier bilingualer Schulen in Niederbayern, der Oberpfalz und Oberfranken angekündigt. Solche Schulen werden nicht nur die Sprachkenntnisse der Kinder in Bayern fördern, sondern auch ein lebendiges Zeichen der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen Bayern und der Tschechischen Republik setzen.

Es haben sich bereits erste Städte als Standorte für die bilingualen Schulen beworben: Der Markt Waldthurn im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab sowie die Stadt Waldsassen im Landkreis Tirschenreuth haben ihr Interesse bekundet. Auch an weiteren Schulstandorten bestehen Anknüpfungspunkte. Die genaue zeitliche und finanzielle Umsetzbarkeit wird aktuell erarbeitet, um eine solide Grundlage für den zukünftigen Schulbetrieb zu schaffen.

21. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche wesentlichen Gründe nach ihrer Kenntnis zur frühzeitigen Pensionierung bzw. zum vorzeitigen Ruhestand der bayerischen Lehrerinnen und Lehrer führen[4], welche Auswirkungen dies auf den Lehrermangel hat und inwiefern sich aus Sicht der Staatsregierung die besonders gravierende Welle an Frühpensionierungen in bayerischen Mittelschulen auch auf die Migration zurückführen lässt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium liegen weder statistisch abgesicherte Daten zu den Gründen für die frühzeitige Pensionierung bzw. für den vorzeitigen Ruhestand von bayerischen Lehrkräften noch zum Zusammenhang von Migration und Frühpensionierungen an bayerischen Mittelschulen vor.

Jede Lehrkraft, die vorzeitig aus dem aktiven Dienst ausscheidet, steht der Unterrichtsversorgung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Durch die vorausschauende und passgenaue Umsetzung vielfältiger Maßnahmen, bspw. die Einstellung von 3 800 neuen Lehrkräften, ist die Personalversorgung an den bayerischen staatlichen Schulen auch im Schuljahr 2024/2025 sichergestellt.

[4] https://www.br.de/nachrichten/bayern/ueber-80-prozent-der-bayerischen-lehrer-gehen-frueher-in-pension,UR3OsSz

22. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Abstimmungen zwischen ihr und der Stadt Augsburg für eine neue Realschule im Stadtteil Lechhausen in den letzten sechs Monaten erfolgt sind, wie sich der aktuelle Sachstand aufseiten der Staatsregierung hierzu darstellt und ob ein einseitiger Standortwechsel seitens der Stadt auf Basis der im Sommer 2023 erteilten schulaufsichtlichen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für eine Realschule möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Sämtliche den Standort oder den Bau eines neuen Schulgebäudes betreffenden Entscheidungen sind – abgesehen von der Genehmigung der Schulneugründung selbst – durch den jeweils zuständigen Schulaufwandsträger, hier die Stadt Augsburg, zu treffen. Nach dem Erteilen der Genehmigung für eine dritte staatliche Realschule auf dem Gebiet der Stadt Augsburg waren deshalb insoweit keine weiteren Abstimmungen zwischen der Stadt Augsburg als zukünftigem Schulaufwandsträger und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erforderlich. Über den genauen Standort des zu errichtenden Schulgebäudes entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort und mit dem Ziel einer bestmöglichen Versorgung mit Realschulplätzen allein.

Allgemein ist festzuhalten, dass bei der Prüfung eines Genehmigungsgesuchs für eine neue Realschule die zukünftige Adresse des geplanten Schulgebäudes nicht ins Gewicht fällt, zumal diese zu einem so frühen Zeitpunkt meist noch nicht feststeht. Ein Wechsel des Standortes während der Planungsphase ist also allein durch den Schulaufwandsträger zu veranlassen und folglich möglich.

23. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie über die Qualität der Akustik in bayerischen Schulen Kenntnis hat, wie sorgt die Staatsregierung dafür, dass die Akustik in bayerischen Schulen den staatlichen Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz, Arbeitsstättenverordnung) entspricht, und wie will die Staatsregierung das Wissen über das Potenzial guter Akustik in bayerischen Schulen den Entscheidungs- und Sachkostenträgern in den Kommunen besser vermitteln?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Akustik eines Raumes wird wesentlich von den jeweiligen baulichen Gegebenheiten geprägt. In Bezug auf den Bau und den Betrieb öffentlicher Schulen gilt Folgendes:

Bei dem Betrieb und der Unterhaltung öffentlicher Schulen wirken Staat und kommunale Körperschaft zusammen (vgl. Art. 133 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Verfassung – BV, Art. 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG). Nach Art. 6 BaySchFG trägt der Freistaat bei den staatlichen Schulen den Personalaufwand, die zuständigen kommunalen Körperschaften tragen dagegen nach Art. 8 BaySchFG den Schulaufwand. Der Schulaufwand umfasst u. a. den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, zu welchem vor allem die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG) gehören. Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes – BayFAG (vgl. Art. 5 Abs. 1 BaySchFG).

Die Vorschrift Nr. 13.1.2 der Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates vom 15.02.2011 (FMBl. S.207) knüpft an die eben dargestellte Aufteilung der Zuständigkeiten bzgl. Personal- und Schulaufwand an und legt dementsprechend fest: Im Bereich der staatlichen Schulen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Verantwortung für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation). Für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) liegt die Verantwortung beim Schulaufwandsträger (Art. 8 BaySchFG). Auch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ vom 11.12.2002, Az.: III/1-S4361-6/101 826, gibt in den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 die dargelegte Zuständigkeitsverteilung wieder.

Für einen sicheren Schulbetrieb ist das Zusammenwirken von Schulleitung und Schulaufwandsträger unerlässlich. Gleichwohl nehmen die arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen an Schulgebäude – wie Vorgaben zur Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten durch Lärmeinwirkungen – vorrangig den Schulaufwandsträger in die Pflicht, welcher schon in der Planungsphase, ggf. unter Beteiligung entsprechender Fachleute, dafür Sorge zu tragen hat, dass die entsprechenden Vorgaben zunächst in der Planung berücksichtigt, anschließend im Rahmen der Bauausführung umgesetzt und schließlich im Rahmen der stattfindenden Gebäudenutzung beachtet wer-

den. Die Umsetzung technischer Vorgaben ist aber immer abhängig von der individuellen Bauausführung, den Gegebenheiten vor Ort und dem hierfür bestehenden baulichen Bedarf. Aufgrund dieser Abhängigkeit von individuellen Faktoren steht es den Schulaufwandsträgern frei, technische und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben innerhalb der Rahmenvorgaben bestehender Regelungen individuell umzusetzen. Jeder künftige Gebäudenutzer, sprich Schulleitung, muss aber in der Lage sein bzw. ggf. mittels Anleitungen/Hinweisen seitens des Sachaufwandsträgers in die Lage versetzt werden, das Gebäude mit Blick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz des dort tätigen Personals und der dort lernenden Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß zu nutzen bzw. zu „betreiben“.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter staatlicher Schulen werden darüber hinaus in ihrem Zuständigkeitsbereich auch von dem Arbeitsmedizinischen Institut für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern) unterstützt, welches am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Auftrag des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgebaut wird. Damit wird den Vorgaben des § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) Rechnung getragen, wonach in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten ist. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass AMIS-Bayern der Auseinandersetzung mit dem Thema Lärm an Schulen einen hohen Stellenwert einräumt und sich im Rahmen eines speziellen Projekts „Lärmbelastung und stimmliche Belastung an Schulen“ diesem bedeutsamen Thema widmet[5]. Es bietet den Schulleiterinnen und Schulleitern u. a. eine umfassende Beratung und Informationsvermittlung zu den Themen Akustik, Lärm und Stimme unter Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten und raumakustischer Bedingungen und steht auf Anfrage der staatlichen Schulen auch für konkrete Maßnahmen wie u. a. die Messung von Schalldruckpegeln und Nachhallzeiten zur Verfügung.

[5] vgl. https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/amis/schwerpunktthemen/amis_laermbelastung.htm

24. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wurde die Schulordnung dahingehend geändert, dass der Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) rückwirkend zum Schuljahr 2024/2025 abgeschafft wurde, und wenn ja, warum?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Notenschutz ist bei Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) nach wie vor möglich:

– in Form des Verzichts auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Rechtschreibstörung (§ 34 Abs. 7 Bayerischen Schulordnung – BaySchO)

– in Form des Verzichts auf die Bewertung des Vorlesens bei Lesestörung (§ 34 Abs. 6 BaySchO)

Voraussetzung ist, dass die weiteren in Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) benannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der gewährte Schutz wird durch eine Zeugnisbemerkung kenntlich gemacht. Diese ist laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2023 (1 BvR 2577/15 bis 1 BvR 2579/15) in allen Fällen, in denen die vom allgemeinen Prüfungsmaßstab abweichende Nichtbewertung von Leistungen ansonsten nicht erkennbar wäre, ausdrücklich geboten.

In diesem Urteil zu Verfassungsbeschwerden wegen Zeugnisbemerkungen im Abitur bei Legasthenikern verlangte das Bundesverfassungsgericht u. a. Nachteilsausgleichsmaßnahmen („inkludierende Maßnahmen“) und Maßnahmen des Notenschutzes („Abweichungen vom Prüfungsmaßstab“) generell schärfer und individuell angemessen voneinander abzugrenzen.

Die BaySchO enthielt bislang mit dem Regelbeispiel der Nachteilsausgleichsmaßnahme nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BaySchO (individuelle Gewichtung mündlicher und schriftlicher Leistungsnachweise, zudem Ersetzung einzelner schriftlicher durch mündliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt sowie Ergänzung mündlicher Prüfungsanteile durch schriftliche Ausarbeitungen) und dem Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO a. F. (stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen) zwei sich zum Teil überlappende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer Rechtschreibstörung.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war diese teilweise Überlappung zu beseitigen. Nach gründlicher Abwägung der Interessen der Schülerinnen und Schüler ist bei dieser konkreten Überlappung der Erhalt von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ohne Zeugnisbemerkung und unter Anwendung des allgemeinen Prüfungsmaßstabs vorzugswürdig gegenüber Maßnahmen des Notenschutzes, die zwar eine Abkehr vom allgemeinen Prüfungsmaßstab ermöglichen, gleichzeitig aber mit einer klarstellenden Zeugnisbemerkung einhergehen.

Folglich war nur die Notenschutzmaßnahme des § 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO a. F. zu streichen. Der Notenschutz bei einer Lesestörung gem. § 34 Abs. 6 BaySchO (Verzicht der Bewertung des Vorlesens) und bei einer Rechtschreibstörung gem. § 34 Abs. 7 BaySchO n. F (Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung) bleiben erhalten. Gleichzeitig ist in dem (unverändert gebliebenen) § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Gewichtung einzelner mündlicher und schriftlicher Arbeitsformen erhalten geblieben, sofern keine

bestimmte Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist. Eine Zeugnisbemerkung unterbleibt.

Dieser Maßnahmenkatalog ermöglicht aus Sicht des Staatsministeriums eine passgenaue fächerbezogene Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Rechtschreibstörung.

Die Änderung erfolgte nicht rückwirkend, sondern im üblichen Verfahren (einschl. Verbandsanhörung). Sie wurde – neben weiteren Änderungen der BaySchO – am 30.07.2024 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat zum 01.08.2024, also mit Beginn des Schuljahres 2024/2025, in Kraft.

25. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Wie viele Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wurden an staatlichen Schulen in Bayern und München im Schuljahr 2023/2024 verhängt und wie viele wurden angefochten (bitte je in Art. 86 BayEUG aufgeführte Maßnahme die Anzahl angeben und bei den angefochtenen den Ausgang bzw. ob die Maßnahme noch Bestand hat oder die Anfechtung erfolgreich war)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es wird auf die Antwort zur Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn, AfD, „Ordnungsmaßnahmen an Schulen“ zum Plenum am 08.10.2024 (Drs. 19/3592) verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob sich der Freistaat direkt an der Finanzierung des Konzertsaals im Bergson Kunstkraftwerk beteiligt hat, hat der Freistaat sich indirekt an der Finanzierung des Konzertsaals im Bergson Kunstkraftwerk beteiligt und wie steht die Staatsregierung zur Einrichtung mehrerer kleiner, dezentraler Konzertsäle anstatt des großen „Konzerthauses München“?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das „Bergson Kunstkraftwerk“ ist ein privat initiiertes und finanziertes Kulturzentrum, bei dem der Freistaat weder direkt noch indirekt beteiligt ist. Die Staatsregierung begrüßt diese private Initiative als Bereicherung für den Kulturstandort München.

Die Anforderungen an einen geeigneten Konzertsaal können nicht durch „Einrichtung mehrerer kleiner, dezentraler Konzertsäle“ erzielt werden, da eine gewisse Größe für das vorgesehene Nutzungsspektrum wie symphonische Orchester unverzichtbar ist. Der neue Konzertsaal des „Bergson“ ist somit kein Ersatz für das von der Staatregierung verfolgte Projekt eines neuen Konzertsaals, der nicht zuletzt als neuer Aufführungsort für große und bedeutende bayerische Spitzenensembles mit internationaler Strahlkraft wie das Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks, das Bayerische Staatsorchester und die Bamberger Symphoniker dienen soll.

27. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele antisemitische Vorfälle an Bayerischen Hochschulen sind ihr seit dem 07.10.2023 bekannt, welche Maßnahmen hat sie unternommen, um solche Vorfälle in Zukunft zu unterbinden, und wie schätzt sie die Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Vergleich antisemitischer Einstellungen an Hochschulen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung hinsichtlich der Situation in Bayern ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) sind seit dem 07.10.2023 rund 30 Vorfälle bekannt geworden. Bei einigen dieser Vorfälle hat sich der Verdacht eines antisemitischen Hintergrunds oder eines Bezugs zur Hochschule im Ergebnis nicht bestätigt.

Um antisemitischen Vorfällen an den Hochschulen vorzubeugen, hat sich die gesamte bayerische Hochschulfamilie bereits zum 17.05.2024 mit einer gemeinsamen Resolution klar gegen Antisemitismus positioniert. Das Staatsministerium verfolgt darüber hinaus folgenden Fünf-Punkte-Plan:

1. Umfassende Bewusstseinsbildung: Ein Austausch mit jüdischen Studierenden und Lehrenden wurde nach dem 7. Oktober 2023 in mehreren Gesprächen mit dem Netzwerk jüdischer Hochschullehrender (NJH) und dem Verband der jüdischen Studenten in Bayern (VJSB) gepflegt. Ein regelmäßiger Austausch findet darüber hinaus auf Ebene der Wissenschaftsministerkonferenz statt.
2. Klare Verantwortlichkeiten und feste Ansprechpartner: Beauftragte gegen Antisemitismus wurden an allen 33 staatlichen bayerischen Hochschulen benannt. Die Aufgabe kann grundsätzlich auch von einer Person übernommen werden, die bereits Ansprechperson der Hochschule gem. Art. 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) ist. Ein Vorschlag für eine Verankerung der Beauftragten im BayHIG befindet sich aktuell in Bearbeitung. Die neu ernannten Beauftragten gegen Antisemitismus an den staatlichen bayerischen Hochschulen wurden am 30. September 2024 zu einem Vernetzungstreffen in das StMWK eingeladen. Eine umfassende Schulungsmaßnahme für den südbayerischen Bereich wurde am 11. Oktober 2024 in München angeboten, eine weitere Schulungsmaßnahme für den Bereich Nordbayern steht an.
3. Verstärkte Bildung und Prävention: Ausbau von Lehre und Forschung zu Antisemitismus an den bayerischen Hochschulen.
4. Konsequentes Hochschulordnungsrecht: Ein Vorschlag für notwendige Anpassungen des BayHIG befindet sich aktuell in Bearbeitung.
5. Schlagkräftiges Netzwerk: Eine Vernetzung von Hochschulen mit Ansprechpartnern gegen Antisemitismus bei Polizei, Justiz und Politik sowie Meldestellen wie beispielsweise RIAS findet im Rahmen der bereits angesprochenen Schulungsmaßnahmen statt.

Die Zahl der antisemitischen Vorfälle ist seit dem 07.10.2023 deutschlandweit gestiegen. Auch wenn es sich hier nicht um ein hochschulspezifisches Phänomen handelt, werden derartige Fälle auch an Hochschulen sichtbar. Die staatlichen bayerischen Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung und ihrer Vorbildfunktion für eine kontroverse, sachliche und respektvolle Dialogkultur bewusst.

28. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Aufgaben umfasst die Position des Antisemitismusbeauftragten an den bayerischen Hochschulen abseits von der Funktion als Beschwerdestelle, in welchem Umfang sollen die Stellen bildungspolitische Präventionsarbeit in Form von Workshops und Vorträgen leisten und mit welchem jährlichen Budget sind diese Stellen pro Hochschule ausgestattet?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Beauftragten der Hochschulen gegen Antisemitismus sind in erster Linie Ansprechpersonen für antisemitische Vorfälle und Beschwerden. Darüber hinaus definieren die Hochschulen den Aufgabenbereich wie auch die Ausstattung der oder des Beauftragten gegen Antisemitismus im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich. Rechtsgrundlage für die Bestellung der Beauftragten ist aktuell Art. 25 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

Das Staatsministerium beabsichtigt eine ausdrückliche Verankerung der Beauftragten im BayHIG.

Die neu ernannten Beauftragten gegen Antisemitismus an den staatlichen bayerischen Hochschulen wurden bereits am 30. September 2024 zu einem Vernetzungstreffen in das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingeladen. Eine umfassende Schulungsmaßnahme für den südbayerischen Bereich wurde am 11. Oktober 2024 in München angeboten, eine weitere Schulungsmaßnahme für den Bereich Nordbayern steht an.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

29. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Vor dem Hintergrund der Kritik der Bayerischen Finanzgewerkschaft (vgl. Mitgliederzeitschrift 2024/8–9, S. 3), wonach zuletzt 200 000 Kleinbetriebe in Bayern statistisch nur noch alle 50 Jahre geprüft wurden und durch die neuen Betriebsgrößenklassen zum 01.01.2024 die allermeisten davon in die Kleinstbetriebe eingeordnet und damit künftig noch deutlich seltener geprüft werden, frage ich die Staatsregierung, wie will man das gegenüber den Lohnsteuerzahlern eigentlich noch rechtfertigen, was hier ungeprüft und unaufgearbeitet dem Staat an Steuern entgeht, wie rechtfertigt man dagegen den Aufwand, den man mit der Besteuerung der Arbeitnehmer betreibt, und wie können wir es uns aus Sicht der Steuergerechtigkeit leisten, dass der Freistaat (trotz Zweite-Chance-Verfahren) statt der benötigten 950 Anwärter in der 2. Qualifikationsebene für die Steuer nur 630 Anwärter zum 01.09.2024 einstellt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Steuererklärungen von Klein- oder Kleinstbetrieben werden, wie alle übrigen Betriebe auch, jährlich im Innendienst in der Regel umfassend und abschließend im Rahmen der Steuerfestsetzung geprüft, soweit nicht bewusst eine vorläufige Festsetzung oder eine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgt, z. B. aufgrund einer geplanten Betriebsprüfung. Hierbei kommen gemäß § 88 Abs. 5 Abgabenordnung auch maschinelle Risikomanagementsysteme unterstützend zum Einsatz. Der Aufwand für die Bearbeitung von Steuerfällen mit Gewinnermittlung, wozu auch Klein- und Kleinstbetriebe zählen, ist aufgrund der höheren Komplexität und ggf. mehrerer vorliegender Steuerarten wie Umsatz- und Gewerbesteuer meist deutlich größer als bei Steuererklärungen mit ausschließlich Überschusseinkünften, z. B. Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit. Bei Überschusseinkünften wird zudem mittlerweile ein erheblicher Teil der Einkommensteuererklärungen mit Hilfe der Risikomanagementsysteme vollmaschinell, also ohne personellen Aufwand, veranlagt.

Die Auswahl der im Rahmen einer Außenprüfung zu prüfenden Fälle richtet sich auch in Bayern nach den bundesgesetzlichen Regelungen und den Vorschriften der Betriebsprüfungsordnung. Mit der auf Bund-Länder-Ebene beschlossenen, bundeseinheitlich geltenden Neustrukturierung der Betriebsgrößenklassen zum 01.01.2024 wird eine noch stärker risikoorientierte Fallauswahl als bereits bisher ermöglicht. Damit können die vorhandenen Prüfkapazitäten künftig größenklassenübergreifend noch effizienter dort eingesetzt werden, wo ein steuerliches Risiko anhand der konkreten Umstände im Einzelfall gegeben ist.

Die Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften stellt aktuell sowohl für die Privatwirtschaft als auch für den öffentlichen Dienst eine große Herausforderung dar. In der Steuerverwaltung werden die Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft, soweit es einerseits die Bewerberlage und andererseits die Kapazitäten an den Bildungseinrichtungen erlauben. Dadurch kann weiterhin eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet werden.

30. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem in der Hochbauvorlage des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 25.06.2024 ein zweiter Bauabschnitt zur Sanierung der Willibaldsburg in Eichstätt angekündigt ist mit Maßnahmen zur Sanierung des Juramuseums, von Teilen des Staatsarchivs im Gemmingenbau, der Fassaden und Dächer des Gemmingenbaus und des Museums für Vor- und Frühgeschichte frage ich die Staatregierung, ob mit der Planung bereits begonnen wurde, wann mit einer entsprechenden Planungsunterlage zu rechnen ist und wann die Maßnahme fertiggestellt sein soll?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mit dem künftigen 2. Bauabschnitt „Gemmingenbau“ ist die Sanierung des Juramuseums, von Teilen des Staatsarchives im Gemmingenbau, der Fassaden und Dächer des Gemmingenbaus und des Museums für Vor- und Frühgeschichte geplant. Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erstellt derzeit einen Projektantrag für den 2. Bauabschnitt. Hierfür sind noch verschiedene Fragen mit den unterschiedlichen Nutzern des Gemmingenbaus zu klären. Ein Zeitplan für den 2. Bauabschnitt kann erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Aufnahme der Bauplanungen erstellt werden.

31. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Messbescheide zur Erhebung der Grundsteuer im Gebiet der Landeshauptstadt München sind noch nicht von den Finanzbehörden ausgestellt worden, bis wann werden diese an die Landeshauptstadt übermittelt und welcher Grund- und Gebäudefläche entsprechen die derzeit fehlenden Bescheide?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Am 30.09.2024 waren beim Finanzamt München noch 17 327 von insgesamt 707 840 Hauptfeststellungen offen. Es wird angestrebt, dass bis zum 31.12.2024 möglichst zu allen Erklärungen die zugehörigen Messbescheide ergangen sein werden. Zu Grund- und Gebäudeflächen der derzeit fehlenden Bescheide kann keine Aussage getroffen werden.

32. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Da der Freistaat mit 51 Prozent Beteiligung der größte Gesellschafter des Flughafenbetreibers Flughafen München GmbH ist, frage ich die Staatsregierung, wie viele Beschwerden aus den letzten zwei Jahren sind ihr über die Firma [redacted], die für die Ein- und Ausstiegshilfe von Menschen mit Einschränkungen zuständig ist, bekannt, wie viele Verspätungen von Flügen am Münchner Flughafen in den letzten zwei Jahren sind auf verspätete Assistenz der Firma [redacted] beim Einstieg zurückzuführen und wie viele Fluggäste verpassten aufgrund verspäteter Assistenz beim Ausstieg in den letzten zwei Jahren ihre Anschlussflüge?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Dank des Mobilitätsservice sowie der barrierefreien Gestaltungen auf dem Flughafen München ist die Teilhabe von Fluggästen mit Behinderung bzw. eingeschränkter Mobilität wie z. B. älteren Personen am Luftverkehr mittlerweile Normalität und im Regelfall reibungslos gewährleistet. Nach aktueller Auskunft der Flughafen München GmbH haben die Flughafen München GmbH im Jahr 2023 70 Beschwerden zum PRM-Service (passengers with reduced mobility) am Flughafen München erreicht; im Jahr 2024 bis einschließlich September waren es 109 Beschwerden.

In den letzten beiden Jahren seit Januar 2023 sind nach Mitteilung der Flughafen München GmbH bei rund 661 000 erfolgten PRM-Betreuungen rund 1 900 Verspätungsereignisse eingetreten. Eine konkrete Aussage zu der Anzahl an verpassten Anschlussflügen aufgrund verspäteter Assistenz beim Ausstieg ist wegen der wechselseitigen Abhängigkeiten der im Luftverkehr Beteiligten nicht möglich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass am Flughafen München nach Auskunft der Flughafen München GmbH in 2024 bis einschließlich September lediglich ein Anteil von rund 57 Prozent der ankommenden PRM-Passagiere und ein Anteil von rund 46 Prozent der abfliegenden PRM-Passagiere rechtzeitig durch die Airlines angemeldet wurden.

33. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden nach aktuellem Stand Soforthilfen aus den Programmen „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ nach dem Hochwasser Anfang Juni in Bayern beantragt und ausbezahlt und welche Faktoren und Gründe behindern eine zügige Auszahlung an Betroffene?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung hat aufgrund des großen Ausmaßes der Überflutungen von Ende Mai / Anfang Juni 2024 zügig Soforthilfeprogramme aufgelegt, die nach Kenntnis des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat von den Kreisverwaltungsbehörden rasch und ohne vernehmbare Störungen umgesetzt werden und die letztlich eine Eins-zu-eins-Umsetzung der bereits 2021 bewährten Soforthilfen sind. Schon wenige Tage nach Beginn des Hochwassers wurden bereits die ersten Hilfsgelder an die Betroffenen ausbezahlt – mittlerweile bayernweit insgesamt mehr als 31,5 Mio. Euro. Die zur Verfügung gestellten Hilfsmaßnahmen stoßen auf eine insgesamt große Nachfrage unter den vielen persönlich Betroffenen des Hochwassergeschehens. Nicht zuletzt die Höhe der eingegangenen Anträge und die korrespondierenden Auszahlungsstände sprechen dafür, dass die Soforthilfen vielerorts einen wichtigen ersten Beitrag zur raschen Linderung der individuellen Not leisten konnten.

Nach Auskunft der Kreisverwaltungsbehörden sind mit Stand zum 11.10.2024 bayernweit 12 781 Anträge auf eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ sowie 776 Anträge auf eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ eingegangen. Bei der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ wurden bisher rund 29,4 Mio. Euro, bei der Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ rund 2,14 Mio. Euro ausgezahlt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

34. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten – im Vergleich zu den Veto-Möglichkeiten gegen örtliche Windkraftprojekte – haben Kommunen in Bayern, um den Bau und die Inbetriebnahme von Erdgasförderungsanlagen in ihrer Umgebung zu verhindern, welche Auswirkungen hatte die Erdgasförderung in Bayern bisher auf die natürliche Umwelt und die menschliche Gesundheit und wie hoch werden die unerschlossenen und insbesondere die unkonventionellen Erdgasreserven in Bayern geschätzt (bitte in TWh angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für die Durchführung von Erdgasbohrungen und deren Betrieb sind bergrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei denen die betreffenden Gemeinden als Planungsträger beteiligt werden und sich zu den entgegenstehenden kommunalen Belangen äußern können. Soweit mit der Entscheidung der Bergbehörde kein Einverständnis besteht und die Gemeinde in ihren Rechten berührt ist, besteht Klagebefugnis.

Die schwerpunktmäßig Anfang der 1950er Jahre einsetzende Erdgasförderung in bis dato nahezu 60 entdeckten Lagestätten hatte bisher weder zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt noch auf die menschliche Gesundheit geführt.

Das bayerische Alpenvorland gilt aufgrund der langen Förderhistorie als ausexploriert, dennoch sind noch weitere kleinere gewinnbare Vorkommen nicht auszuschließen. Das theoretische Potenzial einschließlich der vermuteten Restgasvorkommen in den nicht mehr in Förderung befindlichen Lagerstätten wird nach internen Berechnungen auf derzeit max. 29 TWh geschätzt, die Reserven in der noch fördernden Lagerstätte auf ca. 0,85 TWh. Es handelt sich ausschließlich um konventionelle Lagerstätten, unkonventionelle Erdgaslagerstätten sind in Bayern bisher nie erschlossen worden und nach dem gegenwärtigen lagerstättengeologischen Verständnis auch nicht vorhanden.

35. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Nachdem die Staatsregierung in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage „Bürokratische Hindernisse für den Windenergieausbau in Bayern“ (Drs. 19/2827) eingeräumt hat, dass die bisherigen Windvorranggebiete aufgrund veralteter Werte derzeitige Windräder aufgrund der größeren Höhe gegenüber den Werten von 2013 häufig nicht zulassen, sich aber die jetzt aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes neu zu schaffenden Windvorranggebiete wieder an den bestehenden Werten von aktuellen Windkraftanlagen (Gesamthöhe, Nabenhöhe, Länge der Rotoren etc.) orientieren, frage ich die Staatsregierung, wie dann neue, höhere Anlagen – beispielsweise die gerade geplante Anlage bei Schipkau in Brandenburg (geplante Gesamthöhe 364 Meter) – in Windvorranggebieten zukünftig möglich sein sollen, ob es Praxis auch in anderen Bundesländern ist, sich nur am derzeitigen technischer Standard bzgl. Referenzanlagen zu orientieren und neue technische Entwicklungen nicht zu berücksichtigen, und warum man damit auf die Chance verzichtet, neue leistungsfähigere Windräder in Bayern zu ermöglichen, die nicht nur pro Anlage deutlich mehr Strom erzeugen, sondern damit auch zu günstigeren Strompreisen beitragen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die derzeit fortgeschriebenen regionalen Windenergiesteuerungskonzepte orientieren sich an der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte und beziehen dabei zusätzlich die zukünftige Entwicklung bei der Anlagentechnologie mit ein. Für diese Anlagen ist anzunehmen, dass sie sich aktuell regelmäßig durchsetzen können (Planerforderlichkeit). Eine ausschließliche Orientierung an einer bislang einmaligen Höhen-WEA (WEA – Windkraftanlage) erscheint nicht tragfähig. Dennoch werden höhere WEA in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen. Bei den Festlegungen zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen handelt es sich um ein Instrument zur Sicherung der Flächen vor entgegenstehender Nutzung. Bauhöhenbeschränkungen, welche in die Planungshoheit nachfolgender Planungen eingreifen würden, finden sich hier nicht.

Die Praxis in anderen Bundesländern kann seitens der Staatsregierung nicht beurteilt werden.

Es ist von Bedeutung die Anzahl an Potenzialflächen nicht durch eine größere Anlagenhöhe zu beschränken und damit zu fordern, dass die verbleibenden Flächen sich in weit höherem Maß gegen andere, z. B. naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche oder denkmalpflegerische Belange durchsetzen müssen, was den zügigen Ausbau der Windenergie in Bayern behindern würde.

36. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welcher Kostenaufwand entstand den zuständigen Staatsministerien in den letzten drei Jahren pro Jahr für die Teilnahme an den Pflichthegeschauen, die auch Trophäenschau genannt werden, zu denen die Jägerinnen und Jäger gemäß dem Bayerischen Jagdgesetz den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwilds öffentlich präsentieren müssen, am Beispiel der Staatsbediensteten in den Bayerischen Staatsforsten (BaySF), mit welchem Kostenaufwand wird bei den BaySF pro Forstbetrieb kalkuliert und welche Gründe sprechen nach Meinung der Staatsregierung in der Abwägung, insbesondere mit Blick auf den bürokratischen und finanziellen Aufwand, für eine weiterhin verpflichtende Hegeschau?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gemeinsam mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 6 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) obliegt die Durchführung der öffentlichen Hegeschau den anerkannten Vereinigungen der Jäger, die auch die Kosten hierfür tragen. Dementsprechend fallen für das für die Jagd zuständige Staatsministerium keine Kosten an.

Die Teilnahme der Forstbetriebe der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) an Pflichthegeschauen besteht für die Beschäftigten der BaySF im Wesentlichen aus Tätigkeiten wie:

– Vorbereitung des Kopfschmuckes des durch die zur Jagdausübung verpflichteten Beschäftigten erlegten Wildes

– Koordinationsaufwand der Beschäftigten zur Vorlegung des Kopfschmucks durch Jagdgäste und Jagderlaubnisnehmer (u. a. Zuordnung und Beschriftung des vorzulegenden Kopfschmuckes, Organisation des Transportes zur und von der Hegeschau, Ausstellung und Abbau des vorgelegten Kopfschmuckes)

Eine belastbare Angabe der Kosten, welche für die BaySF durch die Teilnahme an Pflichthegeschauen entstehen, ist aktuell weder in Summe noch für einzelne Forstbetriebe möglich, da keine gesonderte Zeitaufschreibung für die oben beschriebenen Tätigkeiten erfolgt.

Der Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH, Entscheidung vom 05.11.1987, Az. Vf 9-VII-96) hat im Rahmen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorlagepflicht entschieden, dass die Hegeschau als ein geeignetes Mittel zur Überwachung der Erfüllung der Abschusspläne angesehen werden kann, zumal sie nur ergänzend zu anderen Kontrollmaßnahmen (wie beispielsweise die Streckenliste) hinzutritt.

Neben der Überwachung der Erfüllung der Abschusspläne hat der Verordnungsgeber weitere Aufgaben der Hegeschau normiert. So sollen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 insbesondere Informationen zur Entwicklung der Wildschadenssituation und er Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation, zur Bestandsentwicklung der nichtabschußplanpflichtigen

Wildarten und zu Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der freilebenden Tierwelt vermittelt werden. Die Erkenntnisse über den körperlichen Zustand der Wildbestände sowie deren strukturelle Entwicklung nach Geschlecht und Alter unterstreichen insoweit den ganzheitlichen Ansatz der Hegeschau, auch im Hinblick auf die naturinteressierte Bevölkerung.

37. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die potenziellen Auswirkungen einer möglichen Insolvenz des Lufttaxi-Unternehmens Lilium auf den Hightech-Standort Bayern, insbesondere im Hinblick auf den entstehenden VTOL-Markt, welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung, um die Finanzierung von Lilium zu unterstützen, falls die Bundesregierung keine Kofinanzierung in Höhe von 50 Mio. Euro bereitstellt, und inwieweit sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, eigene Fördermittel oder alternative Finanzierungskonzepte zu entwickeln, um die Wettbewerbsfähigkeit von Lilium in Bayern zu sichern (bitte u. a. auf Finanzierungmöglichkeiten durch den Wachstumsfonds Bayern 2 und den ScaleUp-Fonds Bayern eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bemühungen des Freistaates und des Bundes sind aktuell darauf gerichtet, Lilium in Form eines Wandeldarlehens der KfW finanziell zu unterstützen, um eine beim Unternehmen aufgetretene Finanzierungslücke zusammen mit weiteren privaten Investoren zu schließen. Der Bayerische Ministerrat sowie der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags haben einer anteiligen Risikoentlastung des Bundes für ein Wandeldarlehen der KfW zugunsten Liliums bereits zugestimmt. Die Zustimmung steht aber unter dem zwingenden Vorbehalt, dass sich der Bund in eben dieser Höhe beteiligt. Es handelt sich insofern um ein gemeinsames Engagement des Bundes und des Freistaates. Derzeit konzentrieren sich alle Beteiligten auf eine Unterstützung Liliums in Form eines Wandeldarlehens. An Spekulationen über eine Verschärfung der wirtschaftlichen Situation oder einer möglichen Insolvenz der Lilium-Gruppe aufgrund eines möglichen Ausbleibens einer Unterstützung durch den Bund sowie deren potenzielle Folgen beteiligt sich die Staatsregierung nicht. Das Unterstützungsangebot der Bayern Kapital steht aufgrund der Börsennotierung nicht zur Verfügung.

38. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Verteilung der Auszubildenden in Bayern nach Altersgruppen, wie ist die Verteilung der Führerscheinantragsteller in Bayern nach Altersgruppen und wie hoch ist der Anteil der Führerscheinträger in Bayern innerhalb der jeweiligen Altersgruppen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Zur Verteilung der Auszubildenden in Bayern nach Altersgruppen werden folgende Zahlen (in Prozent) des Bundesinstituts für Berufsbildung für das Jahr 2022 bei insgesamt 82,923 Neuabschlüssen übermittelt.

16-Jährige und jünger	17-Jährige	18-Jährige	19-Jährige	20-Jährige	21-Jährige	22-Jährige	23-Jährige	24- bis 39-Jährige	40-Jährige und älter
22,6	20,2	15,4	11,5	8,1	5,5	3,9	2,8	9,5	0,4

Quelle: Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2024, S. 174[6]
(Hinweis: Aufgrund von entsprechenden Rundungen weichen die obigen Prozentzahlen in der Summe von 100 Prozent ab.)

Zahlen zur Verteilung der Führerscheinantragsteller in Bayern nach Altersgruppen sowie zum Anteil der Führerscheinträger (gemeint wohl Fahrerlaubnisinhaber) in Bayern innerhalb der jeweiligen Altersgruppen liegen nicht vor und können auch nicht bzw. mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ermittelt werden.

[6] https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb-datenreport-2024-final.pdf

39. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der Ankündigung von Staatsminister Hubert Aiwanger, die Firma Lapp Insulators GmbH in Wunsiedel beim Wiederaufbau ihrer abgebrannten Fabrik zu unterstützen (siehe dazu Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Energie vom 17.09.2024), frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Fördermöglichkeiten, insbesondere im Rahmen der Regionalförderung (GRW) und der Technologieförderung, stehen für den Wiederaufbau zur Verfügung, welche Gespräche haben zwischen der Staatsregierung und Unternehmensvertreterinnen und -vertretern seit dem Brand stattgefunden (bitte Daten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer angeben) und welche konkreten Schritte hat die Staatsregierung eingeleitet, um die ebenfalls vom Feuer betroffene Firma Pfisterer Insulators beim Wiederaufbau zu unterstützen und den jetzt angekündigten Umzug nach Tschechien zu verhindern (siehe dazu Bericht auf BR24 vom 08.10.2024 „Nach Großbrand in Wunsiedel: Produktion zieht ins Ausland“)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für eine Neuerrichtung der Betriebstätte in Wunsiedel können im Rahmen der Regionalförderung die förderfähigen Kosten abzüglich anzurechnender Versicherungsleistungen mit verlorenen Zuschüssen bis zu 25 Prozent unterstützt werden. Wichtig ist ein prüffähiger Antrag bei der Regierung von Oberfranken, der vor Vergabe der ersten Aufträge zur Neuerrichtung der Produktionsstätte gestellt werden muss.

Im Bereich der Technologieförderung bietet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowohl technologieoffene als auch technologiespezifische Förderprogramme an, die von Lapp Insulators bei Vorliegen entsprechender Projekte genutzt werden können. Gefördert werden können Erforschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und technischer Dienstleistungen in zukunftsweisenden Technologiefeldern über finanzielle Zuschüsse. In den Technologieförderprogrammen werden ausschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gefördert.

Zum zeitlichen Ablauf der Kommunikation mit der Firma Lapp Insulators GmbH ist festzuhalten:

– Am 12.09. und am 02.10.2024 fand jeweils eine Videokonferenz des StMWi mit der Insulation Technology Group und der Lapp Insulators GmbH Wunsiedel statt.

– Am 14.10.2024 fand ein Beratungsgespräch der Regierung von Oberfranken mit der Lapp Insulators GmbH Wunsiedel statt, um das weitere Vorgehen zur Unterstützung aus der Regionalförderung (GRW) zu erläutern.

Für die Pfisterer Isolatoren Wunsiedel GmbH, die Mieter bei der Lapp Insulators GmbH am Standort Wunsiedel ist, gelten dieselben Unterstützungsangebote des StMWi. Dem Unternehmen wurde am 10.10.2024 ein Beratungsangebot der Regierung von Oberfranken gemacht, um zu Unterstützungsoptionen aus der Regionalförderung (GRW) zu informieren.

40. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das Trinkwassernotfallkonzept, das die Firma Genexco für die Genehmigung der Erkundungsbohrung in Reichling im Landkreis Landsberg beim Bergamt Südbayern eingegeben hat und das die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem Markt Diessen voraussetzt, ist am 13.09.2024 erstellt worden und berücksichtigt damit nicht die Ablehnung des Marktes Diessen (ablehnender Beschluss des Marktes am 16.09.2024), Trinkwasser für den geplanten Notverbund bereitzustellen, weshalb ich die Staatsregierung frage, ob damit das Trinkwassernotfallkonzept der Firma Genexco hinfällig ist, ob somit auch der Genehmigungsbescheid des Bergamtes Südbayern hinfällig ist und muss die Firma Genexo für einen erneuten Bescheid ein neues Trinkwassernotfallkonzept vorlegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In der Auflage des Zulassungsbescheides für die Bohrung Kinsau 1 wurde vom Bergamt Südbayern ein Konzept zur Wasserversorgung der Gemeinde Reichling im Notfall gefordert. Da es sich um ein Konzept handelt, war zu prüfen, ob die Datengrundlage plausibel und die Angaben zur Umsetzung technisch machbar sind. Dies war der Fall und somit wurde die Auflage zur Vorlage des Konzepts erfüllt.

Eine Zusage umliegender Gemeinden, bereits heute eine zukünftige Lieferung zuzusagen, war nicht Prüfungsgegenstand. Die Bereitstellung von Trinkwasser im Notfall durch die Marktgemeinde Diessen wurde ebenfalls nicht vorausgesetzt.

Wie das Gutachten ausführt, bestünde in dem unwahrscheinlichen Fall, dass eine Beeinflussung der Quellen durch ein Ereignis an der Bohrung entstehen würde, eine Reaktionszeit von zwei Jahren. Somit wäre ausreichend Zeit nicht nur eine Notversorgung sicherzustellen, sondern auch eine neue Trinkwasserbohrung der Gemeinde Reichling zu realisieren.

Der Bescheid des Bergamts Südbayern und das Konzept zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Reichling haben somit weiterhin Bestand und sind nicht hinfällig.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

41. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie sich den Forderungen der bayerischen Landräte Hans Reichhart (CSU, Landkreis Günzburg)[7] und Peter Dreier (FREIE WÄHLER, Landkreis Landshut)[8] nach einer Zusammenführung der 16 deutschen Atomzwischenlager an einem einzigen Standort in Gorleben anschließt, falls ja, warum eignet sich das niedersächsische Gorleben ganz besonders als zentrales Zwischenlager, und kommt aus Sicht der Staatsregierung der Standort Gorleben damit auch als Atommüll-Endlager in Betracht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Deutschland gibt es insgesamt 16 Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle wovon sich 12 an Standorten ehemaliger Kernkraftwerke befinden. Die dezentrale Zwischenlagerung ist mit Blick auf die dadurch verursachten hohen Kosten ineffizient. Die Staatsregierung ist daher der Auffassung, dass durch die Bundesregierung zeitnah ein Konzept zu erarbeiten ist, wie die hochradioaktiven Abfälle in Deutschland bis zur Einlagerung in ein Endlager sicher und kosteneffizient gelagert werden können. Die Frage, ob die Anzahl der Zwischenlager hierfür deutlich reduziert werden sollte, drängt sich auf.

[7] https://www.landkreis-guenzburg.de/wp-content/uploads/2023/02/2024-0361Zusammenlegung-Zwischenlager.pdf

[8] https://www.landkreis-landshut.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/unverantwortlicher-umgang/

42. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der für die Wasserwirtschaftsämter gemäß Stellenplan des Haushaltsplans 2024/2025 zur Verfügung stehenden 2 612,58 Stellen sind aktuell besetzt, wie viele davon sind Vollzeitstellen und wie verteilen sich diese 2 612,58 Stellen auf die 17 Wasserwirtschaftsämter in Bayern (bitte Stellenanzahl pro Wasserwirtschaftsamt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die gemäß Stellenplan zur Verfügung stehenden Stellen werden bayernweit für die Wasserwirtschaftsverwaltung eingesetzt. Sie stehen regelmäßig als unbefristete Vollzeitstellen zur Verfügung. Zudem werden Projektbeschäftigte eingestellt (derzeit sind hier 61 Stellenanteile besetzt). Die Einstellungen erfolgen gemäß den Bedürfnissen der Beschäftigten in Vollzeit oder Teilzeit. Der Teilzeitanteil liegt bayernweit bei knapp 30 Prozent. Zum Stichtag 01.10.2024 besetzte Stellenanteile (inkl. Abordnungen, Projektstellen, Auszubildende auf Stellen):

AB	AN	DEG	DON	HO	IN	KC	KE	KG	LA	M	N	R	RO	TS	WEN	WM
102	141	229	164	110	103	129	169	85	100	115	103	128	140	141	124	169

Darüber hinaus entsteht durch die komplexe Stellenbewirtschaftung ein Anteil regelmäßig nicht besetzbarer Stellen. Die Gründe dafür sind vielschichtig, zu nennen sind u. a.

– die Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz oder
– Vakanzen durch Elternzeit

Dort, wo Spielraum vorhanden ist, steuert die Wasserwirtschaftsverwaltung zur Reduzierung der Besetzungslücke aktiv nach. Beispielsweise läuft als Antwort auf den Fachkräftemangel eine umfangreiche Personalgewinnungskampagne, um geeignetes Personal gezielt zu gewinnen. Des Weiteren erfolgt eine teilweise Zentralisierung der Stellenbewirtschaftung, um Teilzeitreste bayernweit zu bündeln und besser besetzen zu können.

43. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum trifft die Nahrungs- und Lebensraumkonkurrenz auf der Buckfast-Bienen-Belegstelle Hausberg nicht für alle anderen in oder an Naturschutzgebieten liegenden Belegstellen zu, wie kann bewiesen werden, dass die Nahrungs- und Lebensraumkonkurrenz auf der Belegstelle Hausberg nicht auch für die weiteren in oder an Naturschutzgebieten grenzenden Belegstellen zutrifft, und falls dieser Beweis nicht zu führen ist, wird eine generelle Infragestellung aller anderen in und an Naturschutzgebieten liegenden Belegstellen in Betracht gezogen (bitte mit Angabe zu möglichen Betriebsverboten der Buckfast-Imker und -Imkerinnen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aufgrund eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens bezüglich des Betriebs einer Belegstelle für Honigbienen im Naturschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“ kann die Staatsregierung keine Angaben zu der Belegstelle „Hausberg“ machen.

Für allgemeine Aussagen zum Betrieb von Belegstellen in Schutzgebieten und zu möglichen Konkurrenzsituationen zwischen Honig- und Wildbienen wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.04.2024 (Drs. 19/1879) verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

44. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der weiteren Ausbreitung der „Asiatischen Hornisse“ (Vespa velutina) und aktueller Berichte über häufigere Sichtungen in Unterfranken, aber auch in Mittelfranken und Schwaben (so zum Beispiel Bayerischer Rundfunk vom 04.10.2024) frage ich die Staatsregierung, wie viele Nestfunde gab es im Jahr 2024 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken bzw. Landkreisen), welche Schäden sind der Staatsregierung an Bienenvölkern und in der Landwirtschaft (insbesondere im Obst- und Weinbau) in Unterfranken und in den anderen Regierungsbezirken Bayerns bekannt bzw. werden geschätzt und welche Strategie verfolgt die Staatsregierung, um die weitere Verbreitung der Vespa velutina in Bayern einzudämmen (bitte unter Angabe der in eine Strategieentwicklung eingebundenen staatlichen Stellen – zum Beispiel dem Institut für Bienenkunde und Imkerei an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim – und der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Nestfunde von Vespa velutina in Bayern im Jahr 2024 – Stand 14.10.2024

In Bayern werden alle Funde von Vespa velutina dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI) an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau gemeldet. Folgende Meldungen sind im Jahr 2024 bis zum 14. Oktober eingegangen:

Regierungsbezirk	Datum	Ort	Fund
Unterfranken	08.04.2024	Karlstein am Main	Königin
	11.04.2024	Heimbuchen	Königin
	27.04.2024	Leidersbach	Königin
	29.04.2024	Mömlingen	Königin
	14.05.2024	Heimbuchenthal	Königin
	03.06.2024	Leidersbach	Königin
	13.05.2024	Goldbach	Nest
	24.06.2024	Hösbach	Nest
	19.08.2024	Wörth am Main	Nest
	20.08.2024	Dörrmorsbach	Nest
	03.09.2024	Erlenbach	Nest
	06.09.2024	Elsenfeld	Nest
	19.09.2024	Gädheim	Nest
	30.09.2024	Bad Brückenau	Nest
	03.10.2024	Boxbrunn, Amorbach	Nest
	06.10.2024	Hafenlohr, Neustadt am Main	Nest
	06.10.2024	Eschau, Wildensee	Nest
	13.10.2024	Karlstein am Main	Nest
	20.09.2024	Frammersbach	Sichtung Tiere, noch offen
	21.09.2024	Heigenbrücken	Sichtung Tiere, noch offen

	22.09.2024	Winterhausen	Sichtung Tiere, noch offen
Mittelfranken	13.09.2024	Flachslanden	Nest
	09.09.2024	Neustadt an der Aisch	Sichtung Tiere, noch offen
Schwaben	03.09.2024	Leipheim	Sichtung Tiere, noch offen

In 2024 wurden sechs Königinnen zur Zeit der Nestgründung gesichtet und eliminiert. Des Weiteren wurden bisher 13 Nester gefunden und es sind noch fünf Sichtungen an Standorten bekannt, an denen bisher die Nester noch nicht gefunden wurden. Von den 13 gefundenen Nestern wurden 12 bereits entfernt.

Bekannte Schäden an Bienenvölkern:

Bedingt durch die kurze Beantwortungszeit der Anfrage war es nicht möglich die Kenntnisse der fünf Imkerlandesverbände zu berücksichtigen. Das IBI beobachtete ein Abfangen von Bienen an Bienenvölkern. Weitere Schäden an bayerischen Bienenvölkern sind nicht bekannt. Bei der derzeitigen noch geringen Dichte an Nestern ist dies noch nicht zu erwarten. Ein Problem kann hierbei zukünftig die Feststellung eines Schadens durch Vespa velutina sein, da eindeutige Symptome einer Schädigung durch Vespa velutina nicht zweifelsfrei vorhanden sein werden.

Bekannte Schäden in der Landwirtschaft:

Bisher sind keine Schäden in der Landwirtschaft sowie im Obst- und Weinbau bekannt.

Strategie der Staatsregierung, um die weitere Verbreitung der Vespa velutina in Bayern einzudämmen:

Wir verweisen zunächst auf den Bericht der Staatsregierung zum Beschluss des Landtags vom 14.06.2023 (Drs. 18/29364) „Ausbreitung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina)“ [Termin der Einreichung an den Landtag ist der 22.10.2024].

Die Asiatische Hornisse ist nach der EU-Verordnung (EU-VO) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) eine invasive gebietsfremde Art. Die Bekämpfung bzw. Eindämmung der Vespa Velutina in Bayern erfolgt auf Seite der bayerischen Naturschutzverwaltung durch den Vollzug der IAS-VO. In Deutschland unterliegt die Asiatische Hornisse derzeit einer Früherkennung gemäß Art. 16 IAS-VO 1143/2014, wonach ihre Vorkommen in der frühen Phase der Invasion sofort zu beseitigen sind. Die Zuständigkeit liegt im Freistaat bei den unteren Naturschutzbehörden, die die Beseitigung festgestellter Nester der Vespa Velutina in die Wege leiten.

Die derzeitige Bekämpfungsstrategie von Vespa velutina beruht auf dem Ausfindigmachen der Nester i. d. R. durch die Imkerschaft und die Beauftragung zur Nestentfernung durch die uNBs an einen Schädlingsbekämpfer.

Anschließend werden die Nester am IBI untersucht, um festzustellen, ob es sich um ein Primärnest oder ein Sekundärnest handelt und ob die Gründerkönigin vorhanden ist und ob schon Geschlechtstiere produziert wurden. Im Einzelnen erfolgt die Bekämpfung wie folgt:

a. Sichtung einer Vespa velutina und Meldung an das Meldeportal www.beewarned.de

b. Verifizierung der Sichtung und Information der unteren Naturschutzbehörde und der staatlichen Fachberatung durch das IBI

c. Information der Bevölkerung durch die Imkerschaft mittels Briefkastenwurfsendungen

d. Aufstellen von Locktöpfen und markieren von Tieren durch die Imkerschaft vor Ort

e. Nestsuche mittels Triangulation und Doppelkreismethode, zusätzlich eventuell Wärmebildkameras und Telemetrie durch die Imkerschaft

f. Meldung des gefundenen Nestes an www.beewarned.de

g. Verifizierung der Sichtung und Information der unteren Naturschutzbehörde und der staatlichen Fachberatung durch das IBI

h. Untere Naturschutzbehörde beauftragt Schädlingsbekämpfer mit der Nestentfernung

i. Untersuchung des abgetöteten Nestes durch das IBI (um festzustellen, ob es sich um ein Primärnest oder ein Sekundärnest handelt und ob die Gründerkönigin vorhanden ist und ob schon Geschlechtstiere produziert wurden)

Die Bekämpfung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel. Für den Ausbau des Meldeportals beewarned und zur Erstellung von Informationsmaterialien wurden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus 10.000 Euro dem IBI zur Verfügung gestellt.

45. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Auswirkungen der geplanten Novelle des Tierschutzgesetzes auf landwirtschaftliche Betriebe in Bayern, vor allem im Hinblick auf das vorgesehene Verbot der Anbindehaltung, die Beschränkung der Kombihaltung auf 50 Tiere sowie die zusätzlichen Dokumentationspflichten, bewertet, welche konkreten Maßnahmen sie vorsieht, um betroffene Landwirte vor weiteren bürokratischen Hürden/Dokumentationspflichten zu schützen, und wie viele Betriebe mit Anbindehaltung werden nach Einschätzung der Staatsregierung die Bewirtschaftung einstellen müssen, weil die vorgesehenen Umbaufristen nicht wirtschaftlich darstellbar sind?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Das geplante Verbot der Anbindehaltung von Rindern auf Bundesebene würde vor allem im kleinbäuerlich strukturierten Süden Deutschlands, insbesondere in Bayern, zu einem regelrechten Strukturbruch führen. Ein Großteil der rund 10 000 bayerischen Betriebe, die ihre Rinder noch in Anbindehaltung halten und diesen keine Weide und keinen Auslauf außerhalb der Weidezeit bereitstellen können, würden das Halten von Rindern aufgeben müssen. Da die Rinderhaltung das wirtschaftliche Rückgrat dieser Betriebe ist und die vorhandenen Stallungen wie auch Grünlandflächen in vielen Fällen nicht anderweitig sinnvoll genutzt werden können, provoziert die Bundesregierung trotz aller Warnungen Betriebsaufgaben in historisch nicht gekanntem Ausmaß.

Aufgrund der zu erwartenden Folgen eines gesetzlichen Verbots der Anbindehaltung setzt sich die Staatsregierung mit aller Kraft dafür ein, das geplante gesetzliche Verbot der Anbindehaltung von Rindern auf Bundesebene zu verhindern.

Dass die ganzjährige Anbindehaltung kein Zukunftsmodell ist, wissen die bayerischen Bäuerinnen und Bauern. Und sie nehmen die Zeichen der Zeit ernst. Das lässt sich schon daran erkennen, dass die Zahl der Anbindehaltungsplätze in Bayern in den vergangenen zehn Jahren um fast 60 Prozent gesunken ist. Die Staatsregierung setzt auch bei der Anbindehaltung auf Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht. Überzogene Fachrechtsvorgaben und Verbote führen erfahrungsgemäß nicht zu mehr Tierwohl, sondern zu einer Verlagerung der Produktion in Länder mit geringeren Standards und zugleich zu einem Strukturbruch in bäuerlichen Betrieben in Bayern. Genau diese Betriebe sind aber gesellschaftlich erwünscht. Deshalb geht Bayern einen anderen Weg: Bayern bietet den Betrieben seit vielen Jahren umfassende Beratungsangebote und unterstützt mit Förderungen von Investitionen zur Umstellung auf Laufstallhaltung über die attraktiven Förderprogramme „Einzelbetriebliches Investitionsförderprogramm“ (AFP) und „Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft“ (BaySL).

Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung der Staatsregierung vom 06.07.2024 verwiesen[9].

[9] https://www.bayern.de/tierschutzgesetz-bleibt-eine-katastrophe-kaniber-sieht-letzte-hoffnung-im-parlamentarischen-verfahren/#:~:text=Der%20aktuelle%20Gesetzentwurf%20sieht%20vor,einen%20sachkundigen%20Landwirt%20erfolgen%20k%C3%B6nnen

46. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Zugriffszahlen auf den Ausflugsticker für Bayern seit Veröffentlichung des Ausflugtickers 2.0 entwickelt (bitte unter Aufstellung der wöchentlichen Zugriffszahlen und Unterscheidung zwischen den Tickern der einzelnen Tourismusverbände auflisten), wie hat sich die Anzahl der erfassten Parkplätze und Sehenswürdigkeiten im Ausflugsticker seitdem entwickelt (bitte Auflistung nach Jahren und Tourismusverbänden) und für wie viele dieser Parkplätze und Sehenswürdigkeiten wird die aktuelle Auslastung zuverlässig mehrmals täglich gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Seit Start des Ausflugsticker Bayern im März 2021 wurden bis jetzt rd. 4,9 Mio. Aufrufe und 1,2 Mio. Besucher verzeichnet.

Entwicklung in Jahren (Gesamt, Domains der nutzenden Verbände sowie ein ausgewähltes Widget einer Destination):

2021

Aufrufe: 2,8 Mio.

Besucher: 640 000

Anteil Oberbayern (oberbayern.de): 40 000 Aufrufe / 10 000 Besucher

Anteil Allgäu (allgäu.de): 200 000 Aufrufe / 50 000 Besucher

Bsp. berchtesgaden.de (310 000 Aufrufe / 65 000 Besucher)

2022

Aufrufe: 1,2 Mio.

Besucher: 320 000

Anteil Oberbayern (oberbayern.de): 20 000 Aufrufe / 5 000 Besucher

Anteil Allgäu (allgäu.de): 150 00 Aufrufe / 40 000 Besucher

Bsp. berchtesgaden.de (250 000 Aufrufe / 62 000 Besucher)

2023

Aufrufe: 600 000

Besucher: 150 000

Anteil Oberbayern (oberbayern.de): 10 000 Aufrufe / 3 000 Besucher

Anteil Allgäu (allgäu.de): 4 000 Aufrufe / 1 500 Besucher

Bsp. berchtesgaden.de (180 000 Aufrufe / 45 000 Besucher)

2024 (bis 15.10.2024)

Aufrufe: 340 000

Besucher: 100 000

Anteil Oberbayern (oberbayern.de): 7 000 Aufrufe / 2 000 Besucher

Anteil Allgäu (allgäu.de): 2 500 Aufrufe / 1 000 Besucher

Bsp. berchtesgaden.de (130 000 Aufrufe / 33 000 Besucher)

Detail-Auflistung nach Monaten:

Detailaufrufe Ausflugsticker			
Jahr	Monat	Aufrufe	Besucher
2021			
	April	240 000	74 000
	Mai	470 000	104 000
	Juni	460 000	110 000
	Juli	510 000	108 000
	Aug	540 000	104 000
	Sept	310 000	70 000
	Okt	130 000	33 000
	Nov	65 000	17 000
	Dez	75 000	20 000
2022	Jan	114 000	30 000
	Feb	100 000	30 000
	März	80 000	20 000
	April	103 000	28 000
	Mai	107 000	27 000
	Juni	145 000	35 000
	Juli	150 000	35 000
	Aug	165 000	45 000
	Sept	90 000	26 000
	Okt	80 000	25 000
	Nov	41 000	12 000
	Dez	25 000	7 000
2023	Jan	42 000	9 000
	Feb	47 000	13 000
	März	45 000	11 000
	April	50 000	12 000
	Mai	42 000	12 000
	Juni	45 000	13 000
	Juli	70 000	16 000
	Aug	80 000	20 000
	Sept	45 000	12 000
	Okt	43 000	12 000
	Nov	37 000	9 000
	Dez	45 000	11 000
2024	Jan	50 000	13 000
	Feb	41 000	9 000
	März	26 000	8 000
	April	26 000	7 000
	Mai	40 000	11 000
	Juni	28 000	8 000
	Juli	37 000	12 000

	Aug	40 000	10 000
	Sept	39 000	9 000
	Okt	14 000	5 000
SUMME		4 932 000	1 202 000

Die zum Start des Ausflugstickers hohen Zugriffszahlen sind im Lichte der Coronapandemie zu sehen, während deren Hochphase Reisen und Ausflüge nur stark eingeschränkt möglich waren, sodass vor allem innerbayerische Ziele verstärkt frequentiert wurden und der Ausflugsticker hierzu eine stark nachgefragte Informationsquelle darstellte. Mit Ende der Pandemie und nachlassendem Besucherdruck erweisen sich die Zugriffszahlen auf den Ausflugsticker als rückläufig.

Die Zahl der Parkplätze und Sehenswürdigkeiten hat sich stetig über alle Jahre hinweg entwickelt. Die überwiegende Zahl der Parkplätze befindet sich im (Vor-)Alpenraum (Allgäu/Oberbayern) und im Bayerischen Wald. Eine detaillierte Aufstellung nach Jahresverläufen und Regionen konnte so kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden, kann bei Bedarf aber nachgereicht werden.

Aktuell werden für ca. 140 Parkplätze und Sehenswürdigkeiten im 5 – 10-Minuten-Takt aktuelle Auslastungswerte geliefert, die auch im Ausflugsticker Bayern veröffentlicht werden. Weitere ca. 30 Objekte sind in der Prüfung (Validität) und in Vorbereitung zur Freischaltung für den Ausflugsticker. Die Zahl der Parkplätze und Sehenswürdigkeiten, die verlässlich Auslastungsdaten melden, variiert. Gründe dafür sind i. d. R. technische Defekte und wetterbedingte Probleme, die bei einer Erhebung mittels Sensorik auftreten können. Nur absolut valide Parkplätze und Sehenswürdigkeiten gehen in den Ausflugsticker, die anderen sind weiterhin angebunden, werden aber erst nach Behebung des Problems wieder live geschaltet.

Die Daten des Ausflugstickers werden zukünftig in der derzeit in Entwicklung befindlichen App entdecke.bayern überführt und in überarbeiteter Form ausgespielt werden, um noch stärker die Kundenbedürfnisse zu treffen und die Reichweite zu erhöhen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

47. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wieso lehnt sie eine 4-Tage-Woche ab, wenn sie gleichzeitig die Umstellung einer täglichen Höchstarbeitszeit zu einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden fordert, kann dann nicht auch an vier Tagen die wöchentliche Arbeitszeit abgeleistet werden und wie beurteilt die Staatsregierung in diesem Zusammenhang die Betreuungssituation für Familien im Hinblick auf die aktuell zu Verfügung stehenden maximalen Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Eine 4-Tage-Woche, bei der ein Arbeitnehmer ein Arbeitsvolumen von 40 Stunden an nur vier Tagen erledigt, ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich; eine 4-Tage-Woche, bei der ein Arbeitnehmer bei gleichem Lohn einen Tag weniger arbeitet, hält die Staatsregierung jedoch nicht für sinnvoll, ist am Ende aber Sache der Tarifparteien. Die Abkehr von der bisherigen täglichen Höchstarbeitszeit hin zu einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden würde die Umsetzung einer 4-Tage-Woche erleichtern, generell flexiblere Arbeitszeitmodelle ermöglichen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärken.

48. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat sie in den letzten fünf Jahren zum Schutz von Kindern vor (sexualisierter) Gewalt ergriffen, welche Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Kindesmissbrauch plant die Staatsregierung und welche aktuellen Zahlen liegen ihr zum Missbrauch von Kindern in Bayern vor (bitte Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz

Kinderschutz steht ganz oben auf der Agenda der Staatsregierung. Zentrale Maßnahmen, die durch die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren umgesetzt wurden sind u. a.:

– Im Bereich des Gesamtkonzepts zum Kinderschutz (Infos zu den zahlreichen Maßnahmen unter: www.kinderschutz.bayern.de) zur Unterstützung der für den (präventiven) Kinderschutz zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte: Weiterentwicklung des Angebots der Bayerischen Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum[10], Entwicklung und Freischaltung der telemedizinischen Plattform „Rem-App“[11], Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Umsetzung von qualifizierten Schutz- und Beteiligungskonzepten[12].

– Im polizeilichen Bereich: Einrichtung der Zentralstelle HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter), Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), Erstellung und Fortschreibung eines ganzheitlichen „Rahmenkonzepts zur Bekämpfung der Sexualdelikte bei der Bayerischen Polizei“, Schaffung der Ressortübergreifenden Informationswebsite www.bayern-schützt-kinder.de, Entwicklung der Präventionskampagne „Dein Smartphone – DEINE Entscheidung“,[13] Etablierung flächendeckender kriminalpolizeilicher Beratungsstellen, Schaffung des Beratungsangebots der „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsopfer“ (BPfK), Entwicklung (gemeinsam mit Bund und Ländern) des „Programms Polizeilicher Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK).

– Im Bereich der Justiz: Einführung der Kompetenzpartner Kinderschutz (KPK) in allen OLG-Bezirken, bundespolitisches Einsetzen für die Wiederbelebung der Verkehrsdatenspeicherung (mit entsprechender Bundesratsinitiative 2022) sowie für Änderungen im materiellen Strafrecht (u. a. Heraufstufung der Grundfälle des sex. Missbrauchs von Kindern zum Verbrechen und Einführung der Versuchsstrafbarkeit für Fälle des sog. Cybergroomings, des sex. Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind, Einführung eines neuen Straftatbestands „Förderung des sex. Missbrauchs von Kindern“ durch JuMiKo-Initiative 2022), Unterstützung der Einrichtungen von „Kein Täter werden Bayern“, Einrichtung des Zentrums zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern (ZKI).

[10] https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/kinderschutzambulanz/
[11] https://www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/wissenschaft/klinische_rechtsmed/remapp/index.html
[12] https://www.blja.bayern.de/aktuelles/53690/index.php
[13] https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/kinder-und-jugend/003774/index.html

Die Weiterentwicklung der verschiedenen Maßnahmen und Konzepte ist eine ressort- und systemübergreifende Daueraufgabe höchster Priorität: Zukünftig sind – wie bewährt – bedarfsgerechte Weiterentwicklungen u. a. im Bereich des präventiven Kinderschutzes, insbes. im Bereich „Kinderschutz-Online“, geplant.

Zahlen zum Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern lassen sich insbesondere aus der Strafverfolgungsstatistik (Zahlen der Abgeurteilten und Verurteilten) und der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (alle der Polizei bekannt gewordene und bearbeitete Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) entnehmen:

Strafverfolgungsstatistik: Demnach gab es im Jahr 2022 in Bayern 259 nach §§ 176 bis 176e Strafgesetzbuch (StGB) Verurteilte. Die Strafverfolgungsstatistik für 2023 ist noch nicht veröffentlicht. Statistische Daten zu der Anzahl an Verurteilten in den jeweiligen Regierungsbezirken liegen nicht vor. Mangels statistischer Daten kann diese Frage insoweit in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): Die Zahlen der Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern nach §§ 176 bis 176e StGB lassen sich – aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk – der folgenden Tabelle (Auszug aus der PKS 2023) entnehmen:

Anzahl Fälle in Bayern 2023	
Gemeinde	Fälle Anzahl Sexueller Missbrauch von Kindern
Bayern	1 882
Regierungsbezirk Oberbayern	615
Regierungsbezirk Niederbayern	139
Regierungsbezirk Oberpfalz	131
Regierungsbezirk Oberfranken	212
Regierungsbezirk Mittelfranken	215
Regierungsbezirk Unterfranken	206
Regierungsbezirk Schwaben	227

Im Jahr 2022 wurden bayernweit 1 885 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern nach den §§ 176 bis 176e StGB in der PKS erfasst.

Die Strafverfolgungsstatistik der Justiz ist mit der PKS nicht vergleichbar, da sich die Erfassungsgrundsätze der beiden Statistiken (fallbezogene Erfassung versus personenbezogene Erfassung, Zeitpunkt der Erfassung etc.) unterscheiden und der einzelne Fall im Sinne der PKS im Justizbereich eine andere strafrechtliche Wertung erfahren kann, die in der PKS rückwirkend nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

49. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau einen Versorgungsauftrag für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten erhalten hat, auf welcher Grundlage wurde dieser Versorgungsauftrag erteilt und wie wirkt sich das auf die umliegenden Kliniken in Garmisch-Partenkirchen und Weilheim aus?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Bis zur Aufnahme der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik (BGU) Murnau in den Krankenhausplan des Freistaates bestand bereits seit geraumer Zeit ein Versorgungsvertrag der Krankenkassen mit der Klinik nach §§ 108 Nr. 3, 109 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), aufgrund dessen die BG Klinikum Murnau gGmbH als Trägerin der BG Unfallklinik Murnau zur Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten zugelassen war.

Der Antrag der BGU Murnau vom Oktober 2023 auf Aufnahme in den Krankenhausplan des Freistaates zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Auflösung des bestehenden Versorgungsvertrags wurde vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) befürwortet.

Der Krankenhausplanungsausschuss stimmte dem Antrag zu. Mit Wirkung ab 01.01.2024 nimmt die BGU Murnau nunmehr als Plankrankenhaus der Versorgungsstufe II (Schwerpunktversorger) an der stationären Versorgung teil.

Zu den durch die Planaufnahme nicht geänderten Auswirkungen des Versorgungsangebots der BGU Murnau auf die umliegenden Kliniken in Garmisch-Partenkirchen und Weilheim liegen dem StMGP keine spezifischen Erkenntnisse vor. Aus Sicht der Krankenhausplanung war die Öffnung des spezialisierten Versorgungsangebotes der Klinik auch für gesetzlich krankenversicherte Patientinnen und Patienten durch den damaligen Abschluss des Versorgungsvertrags der Klinik mit den Krankenkassen bedarfsangemessen, die Überführung des langjährigen Versorgungsvertrags in eine Planaufnahme der Klinik daher nur folgerichtig.

50. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Kosten für die Entsorgung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA, Definition gem. Drs. 18/19471), die im Rahmen der Beschaffungen während der Coronasituation in den Jahren 2020 und 2021 eingekauft worden ist, welche Materialien jeweils werden aktuell noch von der Staatsregierung gelagert (bitte auch Menge nennen), die in diesem Zusammenhang beschafft worden sind, und wie hoch sind die bisherigen Kosten für die Lagerung von PSA insgesamt gewesen, die in dem Zusammenhang beschafft worden ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Entsorgungsverfahren wurde in der Drs. 19/2261 dargestellt. Die dort ausgewiesenen Entsorgungskosten belaufen sich mittlerweile auf insgesamt rd. 25.000 Euro.

Der Bestand an Masken kann der Drs. 19/2223 entnommen werden. Darüber hinaus sind noch folgende PSA-Artikel (PSA – Persönliche Schutzausrüstung) vorhanden: rd. 168 Mio. Schutzhandschuhe, rd. 2,8 Mio. Schutzkleidung und rd. 1,8 Mio. Schutzbrillen.

Hinsichtlich der Kosten für die Lagerung von PSA darf auf die Drs. 18/19761 verwiesen werden. Der darin noch angeführte Kostenverzicht des Bundes ist seit 2024 entfallen.

51. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt Bayern die Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/AIDS insbesondere in den afrikanischen Partnerregionen (Tunesien, Senegal, Westkap und Gauteng in Südafrika, Äthiopien, Kenia) sowie die globalen Bemühungen im Speziellen und Allgemeinen und ist der Staatsregierung im Wege eines Monitorings o. ä. der Erfolg der unterstützten Maßnahmen bekannt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die weltweite Bekämpfung von HIV/AIDS ist gemeinsame Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft und deren Unterstützung damit vordringlich Sache der Bundesregierung.

Koordiniert werden die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft von UNAIDS. Die Bedeutung der Zusammenarbeit auf einer breiten internationalen Ebene zeigt auch die alle zwei Jahre stattfindende Welt-AIDS-Konferenz, die von der International AIDS Society (IAS) ausgerichtet wird und im Juli 2024 erstmals in München stattfand. Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat die Ausrichtung der Konferenz finanziell gefördert und war mit einem Messestand auf dem Global Village der Konferenz vertreten.

52. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie die finanzielle Situation der Krankenhäuser in Bayern ein, ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Krankenhäuser im Jahr 2024 Verluste schreiben werden, und was plant die Staatsregierung, um die bayerischen Krankenhäuser zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Krankenhäuser sind keine nachgeordneten Behörden der Staatsverwaltung, sondern Einrichtungen eigenständiger Krankenhausträger. Diese unterliegen keiner gesetzlichen Verpflichtung, die Staatsregierung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren.

Verschiedene Studien zur finanziellen Situation der Krankenhäuser, wie z. B. „Krankenhaus Barometer“ des DKI (Deutsches Krankenhaus Institut) oder „Bayerischer Krankenhaustrend“ der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V., deuten auf erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Großteils der Krankenhäuser hin.

Die angespannte Finanzlage vieler Kliniken liegt insbesondere in der nicht auskömmlichen Betriebskostenfinanzierung der Kliniken infolge rückgehender Fallzahlen und nicht refinanzierter massiver Steigerungen der Betriebskosten begründet. Der für die Betriebskostenfinanzierung zuständige Bundesgesetzgeber steht daher in der Pflicht, mit Sofortmaßnahmen gegenzusteuern, damit bedarfsnotwendige Strukturen weiter aufrechterhalten werden können.

Neben einem entsprechenden Entschließungsantrag, den Bayern gemeinsam mit weiteren Ländern Ende 2023 in den Bundesrat eingebracht hat, setzen sich die Länder mit großer Geschlossenheit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) für eine wirtschaftliche Absicherung der Krankenhäuser ein. Die bisherigen Vorschläge des Bundes bleiben weit hinter den erforderlichen Zusagen zurück und greifen zu spät. Die strukturelle Finanzierungslücke im Krankenhausvergütungssystem wird damit nicht beseitigt. Die geplante Vorhaltefinanzierung ist in der aktuell vom Bund vorgeschlagenen Form aller Voraussicht nach ebenfalls nicht geeignet, zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser beizutragen. Bedauerlicherweise lehnt die Bundesregierung diese Vorschläge der Länder bislang klar ab.

Die Ergebnisse des aktuellen Gesetzgebungsverfahren zum KHVVG im Bundestag bleiben abzuwarten. Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird sich auch weiterhin dafür stark machen, dass der Bund seiner Verantwortung für die Betriebskostenfinanzierung hinreichend nachkommt und rasch für die notwendige wirtschaftliche Stabilisierung der Kliniken Sorge trägt.